

**REGLEMENT
über die Organisation der Regierungs- und der Verwaltungstätigkeit (Organisationsreglement, ORR)**

(vom 29. August 2007¹; Stand am 1. Januar 2025)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,
gestützt auf Artikel 3, 4, 10, 11, 38, 43, 49 und 85 der Verordnung vom
9. November 1982 über die Organisation der Regierungs- und der Verwaltungstätigkeit (Organisationsverordnung)²,

beschliesst:

1. Kapitel: **ZUSTÄNDIGKEIT**

1. Abschnitt: **Allgemeine Grundsätze**

Artikel 1

¹ Die Zuständigkeiten des Regierungsrats, der Direktionen, Ämter und Abteilungen ergeben sich aus den besonderen Vorschriften des Bundes und des Kantons.

² Erklärt die Gesetzgebung eine Direktion, ein Amt oder eine Abteilung als zuständig, ohne die Stelle näher zu bezeichnen, bestimmt sich die zuständige Direktion, das zuständige Amt oder die zuständige Abteilung nach der Gliederung der Kantonsverwaltung und der Aufgabenzuteilung dieses Reglements.

³ Vorbehalten bleiben die besonderen Beschlüsse des Regierungsrats nach der Organisationsverordnung und diesem Reglement.

⁴ Die Aufgabenkompetenzbeträge verstehen sich immer inklusive der Mehrwertsteuer.³

¹ AB vom 14. September 2007

² RB 2.3321

³ Eingefügt durch RRB vom 3. Dezember 2013, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2014 (AB vom 13. Dezember 2013).

2.3322

2. Abschnitt: **Besondere Beschlüsse**

Artikel 2 Sachkompetenzen a) Grundsatz

Soweit die Direktionen, Ämter und Abteilungen nach Artikel 6 ff. zuständig sind, über Zahlungskredite zu verfügen, sind sie auch zuständig, im Verkehr nach aussen rechtsverbindlich zu handeln. Unter diesen Voraussetzungen sind sie namentlich auch zuständig, ein allfälliges Beitragsverfahren durchzuführen und die entsprechenden Teil- und Schlussabrechnungen zu genehmigen.

Artikel 3 b) im Bereich der Baudirektion

Über Artikel 2 hinaus ist zuständig:

a) die Direktion:

- zur Unterzeichnung und Genehmigung von Verträgen über Grundstückserwerb, Grundstückveräußerung und Dienstbarkeiten, wenn die Grundstücksfläche 250m² nicht übersteigt, sowie von Verträgen über Liegenschaftsverwaltung⁴
- zur Unterzeichnung von Verträgen über Grundstückserwerb und Grundstücksveräußerung, wenn die Grundstücksfläche 250 m² übersteigt, sowie von Verträgen über Materiallieferungen und Bauarbeiten, die vom Regierungsrat genehmigt sind⁵
- zur Bewilligung der wiederkehrenden Ausbeutung von Sand, Kies oder Steinen aus staatlichem Gebiet, wenn die jeweilige Bezugsmenge 500 m³ im Jahr nicht übersteigt⁶
- zur Bewilligung der einmaligen Ausbeutung von Sand, Kies oder Steinen aus staatlichem Gebiet, wenn die Bezugsmenge 5 000 m³ nicht übersteigt⁷
- ...⁸
- ...⁹

⁴ Fassung gemäss RRB vom 17. Dezember 2024, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2025 ([AB vom 20. Dezember 2024](#)).

⁵ Fassung gemäss RRB vom 3. Dezember 2013, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2014 (AB vom 13. Dezember 2013).

⁶ Fassung gemäss RRB vom 15. Dezember 2020, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2021 (AB vom 8. Januar 2021).

⁷ Fassung gemäss RRB vom 15. Dezember 2020, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2021 (AB vom 8. Januar 2021).

⁸ Aufgehoben durch RRB vom 17. Dezember 2024, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2025 (AB vom 20. Dezember 2024).

⁹ Aufgehoben durch RRB vom 17. Dezember 2024, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2025 (AB vom 20. Dezember 2024).

- ...¹⁰
- b) das Amt für Tiefbau:
 - zur Unterzeichnung sämtlicher Verträge über Projektierungsarbeiten und Bauleitungen im Tiefbau, die vom Regierungsrat oder von der Baudirektion genehmigt sind
 - zur Bewilligung der einmaligen Ausbeutung von Sand, Kies oder Steinen aus staatlichem Gebiet, wenn die Bezugsmenge 2 000 m³ nicht übersteigt¹¹
- c) das Amt für Hochbau:
 - zur Unterzeichnung sämtlicher Verträge über Projektierungsarbeiten, Ausführungsarbeiten, Bauleitungen und Vermietungen und Einmietungen im Hochbau, die vom Regierungsrat oder von der Baudirektion genehmigt sind¹²
- d) das Amt für Betrieb Nationalstrassen¹³:
 - zur Unterzeichnung sämtlicher Verträge über Projektierungsarbeiten und Bauleitungen im Tiefbau, die vom Regierungsrat oder von der Baudirektion genehmigt sind
- e) das Amt für Energie:¹⁴
 - zur Erteilung von Konzessionen zur Nutzung eines öffentlichen Kantonsgewässers oder eines öffentlichen Grundwassers nach Artikel 40 des Gewässernutzungsgesetzes, wenn die betroffene Menge 100 Liter in der Sekunde nicht übersteigt
 - zur Erteilung von Konzessionen zur Nutzung der Erdwärme, wenn die entnommene Wärmeleistung 1 000 Kilowatt nicht übersteigt
 - zur Bewilligung von Probebohrungen und Pumpversuchen
 - zur Erteilung von Sondernutzungskonzessionen an öffentlichen Gewässern, wenn die beanspruchte Fläche 500 m² nicht übersteigt

Artikel 4 c) im Bereich der Finanzdirektion

Über Artikel 2 hinaus ist zuständig:

- a) die Direktion:

¹⁰ Aufgehoben durch RRB vom 17. Dezember 2024, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2025 (AB vom 20. Dezember 2024).

¹¹ Fassung gemäss RRB vom 15. Dezember 2020, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2021 (AB vom 8. Januar 2021).

¹² Fassung gemäss RRB vom 13. Dezember 2022, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2023 (AB vom 23. Dezember 2022).

¹³ Eingefügt durch RRB vom 30. Oktober 2007, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2008 (AB vom 30. November 2007).

¹⁴ Eingefügt durch RRB vom 17. Dezember 2024, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2025 ([AB vom 20. Dezember 2024](#)).

2.3322

- zur Unterzeichnung sämtlicher Darlehensverträge, die der Kanton mit Dritten abschliesst
- zur Unterzeichnung der vom Regierungsrat genehmigten Steuererleichterungen

Artikel 5 d) im Bereich der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion

Über Artikel 2 hinaus ist zuständig:

a) das Amt für Umwelt¹⁵:

- zur Unterzeichnung sämtlicher Verträge über Projektierungsarbeiten und Bauleitungen im Dienst des Umweltschutzes, die vom Regierungsrat oder von der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion genehmigt sind

b) das Amt für Gesundheit¹⁶:

- zur Unterzeichnung sämtlicher Verträge über Projektierungs- oder Planungsarbeiten im Dienst der Gesundheitsversorgung und des Gesundheitsschutzes, die vom Regierungsrat oder von der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion genehmigt sind.

Artikel 5a¹⁷ e) im Bereich der Sicherheitsdirektion

Über Artikel 2 hinaus ist zuständig:

a) die Direktion:

- zur Bewilligung von besonderen Veranstaltungen im Sinne von Artikel 65 Polizeigesetz¹⁸

b) das Amt für Kantonspolizei:

- zur Unterzeichnung sämtlicher Verträge im Zusammenhang mit dem Schwerverkehrszentrum (SVZ), die vom Regierungsrat oder von der Sicherheitsdirektion genehmigt sind

Artikel 6 Finanzkompetenzen

a) Grundsatz

¹ Grundsätzlich verfügt der Regierungsrat über die Zahlungskredite.

¹⁵ Fassung gemäss RRB vom 13. Dezember 2022, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2023 (AB vom 23. Dezember 2022).

¹⁶ Eingefügt durch RRB vom 3. Dezember 2013, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2014 (AB vom 13. Dezember 2013).

¹⁷ Fassung gemäss RRB vom 15. Dezember 2020, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2021 (AB vom 8. Januar 2021).

¹⁸ RB 3.8111

2.3322

² Ergeben sich aus dem Budget¹⁹, durch besondere Vorschriften oder durch besonderen Beschluss zweifelsfrei sowohl der Verwendungszweck als auch die Höhe und die Empfängerin oder der Empfänger eines Kredits, kann die Direktion darüber selbstständig verfügen.

³ Im Rahmen des verabschiedeten Detailvoranschlags kann die Direktion auch über andere Kredite verfügen, die für ihren Aufgabenbereich bestimmt sind, wenn die einzelne Ausgabe:

- a) nicht mehr als 100 000 Franken beträgt;
- b) regelmässig wiederkehrt, ohne der Direktion einen grossen Ermessensspielraum zu eröffnen, wie Druck- und Bürokosten sowie die Beschaffung von Heizöl, oder;
- c) für die Beschaffung von Waren zum Wiederverkauf aufgewendet wird.

⁴ Sind die Voraussetzungen nach Absatz 2 oder 3 erfüllt, kann auch das Amt über Kredite für seinen Aufgabenbereich verfügen, sofern die zuständige Direktionsvorsteherin oder der zuständige Direktionsvorsteher dem allgemein oder im Einzelfall zustimmt.

Artikel 7²⁰ b) im Bereich des Regierungsrats

Über Artikel 6 hinaus ist der Regierungsrat im Rahmen des Budgets, zu folgenden nicht eindeutig bestimmten Ausgaben zuständig:

- jedes Mitglied des Regierungsrats für Repräsentations- und Ehrenkosten-Ausgaben bis zu 1 500 Franken im Einzelfall

Artikel 8 c) im Bereich der Baudirektion

Über Artikel 6 hinaus sind die Direktion, die Ämter und die Abteilungen im Rahmen des Budgets zu folgenden nicht eindeutig bestimmten Ausgaben zuständig:

- a) die Direktion:
 - zu Ausgaben von 150 000 Franken pro Einzelgeschäft, das mit Projektierungen, Materiallieferungen, Energie oder Bauarbeiten im Hoch- und Tiefbau zusammenhängt

- ...²¹

- b) das Amt für Tiefbau:

¹⁹ Im ganzen Erlass wird der Ausdruck «Voranschlag» durch «Budget» ersetzt.

²⁰ Fassung gemäss RRB vom 3. Dezember 2013, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2014 (AB vom 13. Dezember 2013).

²¹ Aufgehoben durch RRB vom 3. Dezember 2013, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2014 (AB vom 13. Dezember 2013).

2.3322

- zu Ausgaben von 75 000 Franken pro Einzelgeschäft, das mit Projektierungen, Materiallieferungen oder Bauarbeiten im Tiefbau zusammenhängt

– ...²²

Artikel 8 Buchstabe a und b Übergangsbestimmung²³ Übergangsbestimmung für das Ausführungsprojekt Neue Axenstrasse, Etappen 1 und 3, Abschnitt Ingenbohl–Gumpisch, Kantone Schwyz und Uri

¹ Für das Ausführungsprojekt Neue Axenstrasse, Etappen 1 und 3, Abschnitt Ingenbohl–Gumpisch, Kantone Schwyz und Uri, sind zuständig, im Rahmen des Voranschlags folgende nicht eindeutig bestimmte Ausgaben zu beschliessen

- die Baudirektion: zu Ausgaben von bis zu 2 000 000 Franken pro Einzelgeschäft, das mit Projektierungen, Materiallieferungen oder Bauarbeiten für das Projekt zusammenhängt;
- das Amt für Tiefbau: zu Ausgaben von bis zu 500 000 Franken pro Einzelgeschäft, das mit Projektierungen, Materiallieferungen oder Bauarbeiten für das Projekt zusammenhängt.

² Diese Bestimmung ersetzt die Übergangsbestimmung vom 29. Juni 2010. Die Bestimmung wird gegenstandslos, sobald die Regierungen der Kantone Schwyz und Uri die Schlussrechnungen für das erwähnte Projekt genehmigt haben.

c) das Amt für Hochbau:

- zu Ausgaben von 75 000 Franken pro Einzelgeschäft, das mit Projektierungen, Materiallieferungen, Bauarbeiten oder Liegenschaftsverwaltungen im Hochbau zusammenhängt

d) das Amt Betrieb Nationalstrassen²⁴:

- zu Ausgaben und Vergaben gemäss einem besonderen vom Regierungsrat zu erlassenden Reglement

Artikel 9 d) im Bereich der Bildungs- und Kulturdirektion

Über Artikel 6 hinaus sind die Direktion, die Ämter und die Abteilungen im Rahmen des Budgets zu folgenden nicht eindeutig bestimmten Ausgaben zuständig:

a) die Direktion:

- zur Zusicherung und Auszahlung von Beiträgen nach Artikel 20 Absatz 2 des Reglements über die Förderung des Sports^{25 26}

²² Aufgehoben durch RRB vom 17. Dezember 2019, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2020 (AB vom 10. Januar 2020).

²³ Fassung gemäss RRB vom 30. August 2016, in Kraft gesetzt auf den 1. September 2016 (AB vom 16. September 2016).

²⁴ Eingefügt durch RRB vom 30. Oktober 2007, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2008 (AB vom 30. November 2007).

²⁵ RB 10.4113

²⁶ Fassung gemäss RRB vom 11. Dezember 2018, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2019 (AB vom 21. Dezember 2018).

2.3322

- zur Zusicherung und Auszahlung von Beiträgen im Bereich Kulturförderung und Jugendförderung bis zum Betrag von 1 000 Franken, die dem Lotteriefonds über das jeweilige Budget belastet werden²⁷

Artikel 10 e) im Bereich der Finanzdirektion

Über Artikel 6 hinaus sind die Direktion, die Ämter und die Abteilungen im Rahmen des Budgets zu folgenden nicht eindeutig bestimmten Ausgaben zuständig:

a) die Direktion:

- zu Ausgaben von 150 000 Franken pro Einzelgeschäft, das mit der Vergabe von Hardware- oder Software-Lieferungen und damit verbundenen Aufträgen zusammenhängt

Artikel 11 f) im Bereich der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion

Über Artikel 6 hinaus sind die Direktion, die Ämter und die Abteilungen im Rahmen des Budgets zu folgenden nicht eindeutig bestimmten Ausgaben zuständig:

a) die Direktion:

- zu Ausgaben von 150 000 Franken pro Einzelgeschäft, das mit Projektierungen, Materiallieferungen oder Bauarbeiten im Dienst des Umweltschutzes zusammenhängt
- zur Zusicherung und Auszahlung von Subventionen für Gewässerschutzmassnahmen, jedoch höchstens 100 000 Franken im Einzelfall

b) das Amt für Umwelt²⁸:

- zu Ausgaben von 75 000 Franken pro Einzelgeschäft, das mit Projektierungen, Materiallieferungen oder Bauarbeiten im Dienst des Umweltschutzes zusammenhängt
- zur Zusicherung und Auszahlung von Subventionen für Gewässerschutzmassnahmen, jedoch höchstens 50 000 Franken im Einzelfall

Übergangsbestimmung zu Artikel 11²⁹

¹ Für das Projekt «Seeschüttung II» und für das Projekt «Seeschüttung III» sind zusätzlich, im Rahmen des Budgets folgende nicht eindeutig bestimmte Ausgaben zu beschliessen

²⁷ Eingefügt durch RRB vom 6. Dezember 2011, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2012 (AB vom 16. Dezember 2011)

²⁸ Fassung gemäss RRB vom 13. Dezember 2022, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2023 (AB vom 23. Dezember 2022).

²⁹ Fassung gemäss RRB vom 19. Dezember 2017, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2018 (AB vom 22. Dezember 2017).

2.3322

- die Direktion zu Ausgaben von 150 000 Franken pro Einzelgeschäft, das mit Projektierungen, Materiallieferungen oder Bauarbeiten für die Projekte zusammenhängt.
- die Projektleitung zu Ausgaben von 75 000 Franken pro Einzelgeschäft, das mit Projektierungen, Materiallieferungen oder Bauarbeiten für die Projekte zusammenhängt.

² Diese Bestimmung wird gegenstandslos, sobald der Regierungsrat die Schlussrechnung der Projekte genehmigt hat.

Artikel 12 g) im Bereich der Justizdirektion

Über Artikel 6 hinaus sind die Direktion, die Ämter und die Abteilungen im Rahmen des Budgets zu folgenden nicht eindeutig bestimmten Ausgaben zuständig:

a) die Direktion³⁰:

- zur Zusicherung und Auszahlung von Kantonsbeiträgen an die fachgerechte Erarbeitung und die Änderung von Nutzungsplanungen, die aufgrund des kantonalen Richtplans erforderlich werden, jedoch höchstens 150 000 Franken im Einzelfall.
- zu Ausgaben von 100 000 Franken pro Einzelgeschäft, das mit Projektierungen und Bauarbeiten im Dienst der Raumplanung, des Natur- und Heimatschutzes und der Wanderwege zusammenhängt.
- zur Zusicherung von Kantonsbeiträgen nach dem Gesetz über den Natur- und Heimatschutz³¹ und dem Gesetz über Fuss- und Wanderwege³² bis zu einem Betrag von 50 000 Franken.

b) das Amt für Raumentwicklung³³:

- zur Zusicherung und Auszahlung von Kantonsbeiträgen an die fachgerechte Erarbeitung und die Änderung von Nutzungsplanungen, die aufgrund des kantonalen Richtplans erforderlich werden, jedoch höchstens 75 000 Franken im Einzelfall.
- zu Ausgaben von 75 000 Franken pro Einzelgeschäft, das mit Projektierungen und Bauarbeiten im Dienst der Raumplanung, des Natur- und Heimatschutzes und der Wanderwege zusammenhängt.

³⁰ Fassung gemäss RRB vom 16. Dezember 2014, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2015 (AB vom 9. Januar 2015).

³¹ RB [10.5101](#)

³² RB 50.1161

³³ Fassung gemäss RRB vom 16. Dezember 2014, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2015 (AB vom 9. Januar 2015).

2.3322

- zur Zusicherung von Kantonsbeiträgen nach dem Gesetz über den Natur- und Heimatschutz³⁴ und dem Gesetz über Fuss- und Wanderwege³⁵ bis zu einem Betrag von 40 000 Franken.
- c) Die Staatsanwaltschaft³⁶:
 - für Ausgaben im Zusammenhang mit Strafuntersuchungen.
- d) Die Jugendanwaltschaft³⁷:
 - für Ausgaben im Zusammenhang mit Strafuntersuchungen, Jugendstrafvollzug und Schutzmassnahmen.

Übergangsbestimmung zu Artikel 12³⁸

¹ Für das Projekt «Inselgruppen Reussdelta» und die Nachhaltigkeitskontrolle dazu sind der Bauausschuss der Reussdeltakommission bzw. die Projektleitung zuständig, im Rahmen des Budgets folgende nicht eindeutig bestimmte Ausgaben zu beschliessen

- der Bauausschuss zu Ausgaben von 150 000 Franken pro Einzelgeschäft, das mit Projektierungen, Materiallieferungen oder Bauarbeiten für das Projekt zusammenhängt
- die Projektleitung zu Ausgaben von 75 000 Franken pro Einzelgeschäft, das mit Projektierungen, Materiallieferungen oder Bauarbeiten für das Projekt zusammenhängt

² Diese Bestimmung wird gegenstandslos, sobald der Regierungsrat die Schlussrechnung des Projektes genehmigt hat.

Artikel 13 h) im Bereich der Sicherheitsdirektion

Über Artikel 6 hinaus sind die Direktion, die Ämter und die Abteilungen im Rahmen des Budgets zu folgenden nicht eindeutig bestimmten Ausgaben zuständig:

- a) die Direktion³⁹:
 - zu Ausgaben von 50 000 Franken pro Einzelgeschäft für die Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen
 - zu Ausgaben von 150 000 Franken pro Einzelgeschäft, das mit Projektierungen, Materiallieferungen oder Bauarbeiten im Forstbereich zusammenhängt

³⁴ RB [10.5101](#)

³⁵ RB 50.1161

³⁶ Fassung gemäss RRB vom 17. Dezember 2019, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2020 (AB vom 10. Januar 2020).

³⁷ Eingefügt durch RRB vom 17. Dezember 2019, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2020 (AB vom 10. Januar 2020).

³⁸ Eingefügt durch RRB vom 19. Januar 2008, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2009 (AB vom 29. Februar 2008).

³⁹ Fassung gemäss RRB vom 18. August 2009, in Kraft gesetzt auf den 1. September 2009 (AB vom 28. August 2009).

2.3322

- zur Zusicherung und Auszahlung von Subventionen nach der Kantonalen Waldverordnung⁴⁰, soweit der Beitrag im Einzelfall 150 000 Franken nicht übersteigt
- b) das Amt für Forst und Jagd⁴¹:
 - zu Ausgaben von 75 000 Franken pro Einzelgeschäft, das mit Projektierungen, Materiallieferungen oder Bauarbeiten im Forstbereich zusammenhängt
 - zur Zusicherung und Auszahlung von Subventionen nach der Kantonalen Waldverordnung⁴², soweit der Beitrag im Einzelfall 75 000 Franken nicht übersteigt

Artikel 14⁴³ i) im Bereich der Volkswirtschaftsdirektion

Über Artikel 6 hinaus ist die Direktion im Rahmen des Budgets zu folgenden nicht eindeutig bestimmten Ausgaben zuständig:

- zur Zusicherung von Kantonsbeiträgen nach der Gesetzgebung über die Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet, soweit der Beitrag im Einzelfall 75 000 Franken nicht übersteigt.
- zur Ausgabe der Zahlungskredite, die der Landrat bzw. der Regierungsrat für das Projekt «Werkmatt Uri» beschliesst. Die einzelne Ausgabe darf dabei höchstens 100 000 Franken betragen.⁴⁴
- zur Zusicherung von Kantonsbeiträgen nach der Gesetzgebung über Regionalpolitik (Bundesgesetz über Regionalpolitik)⁴⁵ vom 6. Oktober 2006, soweit der Beitrag im Einzelfall 20 000 Franken nicht übersteigt bzw. bis 50 000 Franken, soweit der Beitrag eine Massnahme der kantonseigenen Wirtschaftsförderung unterstützt.

Artikel 15⁴⁶ Finanzkontrolle

¹ Die Finanzkontrolle ist fachlich unabhängig und selbstständig. Sie ist administrativ der Standeskanzlei zugeordnet.

⁴⁰ RB 40.2111

⁴¹ Fassung gemäss RRB vom 18. August 2009, in Kraft gesetzt auf den 1. September 2009 (AB vom 28. August 2009).

⁴² RB 40.2111

⁴³ Fassung gemäss RRB vom 6. Dezember 2016, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2017 (AB vom 16. Dezember 2016).

⁴⁴ Fassung gemäss RRB vom 11. Dezember 2018, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2019 (AB vom 21. Dezember 2018).

⁴⁵ SR [901.0](#)

⁴⁶ Fassung gemäss RRB vom 11. Dezember 2018, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2019 (AB vom 21. Dezember 2018).

² Sie erfüllt die Aufgaben, die ihr Artikel 85 und Artikel 85a der Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons Uri⁴⁷ übertragen.

2. Kapitel: **GLIEDERUNG**

1. Abschnitt: **Allgemeine Grundsätze**

Artikel 16 Hierarchische Gliederung

¹ Ein Amt untersteht unmittelbar der Direktionsvorsteherin oder dem Direktionsvorsteher. Eine Abteilung ist hierarchisch einem Amt oder dem Direktionssekretariat untergeordnet.

² Für administrative Belange kann ein Amt auch dem Direktionssekretariat unterstellt werden.

Artikel 17 Direktionsinterne Gliederung

¹ Die Direktionsvorsteherin oder der Direktionsvorsteher bestimmt die innere Organisation der zugeteilten Ämter und Abteilungen. Diese können insbesondere in kleinere Verwaltungseinheiten gegliedert werden.

² Die direktionsinterne Gliederung der Ämter und Abteilungen entfaltet keine Rechtswirkung nach aussen.

2. Abschnitt: **Direktionen**

Artikel 18⁴⁸ Landammannamt (LA)

Das Landammannamt ist wie folgt gegliedert:

a) Standeskanzlei:

1. Abteilung Stabsstelle
2. Abteilung Passbüro, Patente und amtliche Publikationen⁴⁹
3. Abteilung Organisation⁵⁰

⁴⁷ RB 3.2111

⁴⁸ Fassung gemäss RRB vom 29. März 2011, in Kraft gesetzt auf den 1. Juli 2017 (AB vom 8. April 2011).

⁴⁹ Fassung gemäss RRB vom 13. Dezember 2022, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2023 (AB vom 23. Dezember 2022).

⁵⁰ Eingefügt durch RRB vom 13. Dezember 2022, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2023 (AB vom 23. Dezember 2022).

2.3322

Artikel 19⁵¹ Baudirektion (BD)

Die Baudirektion ist wie folgt gegliedert:

- a) Direktionssekretariat;
- b) Amt für Tiefbau⁵²:
 - 1. Abteilung Strategie
 - 2. Abteilung Projekte
 - 3. Abteilung Infrastruktur
 - 4. Abteilung Betrieb Kantonsstrassen
- c) Amt für Energie;
- d) Amt für Hochbau;
- e) Amt für Betrieb Nationalstrassen⁵³:
 - 1. Abteilung Bauwerkserhaltung und Sicherheit
 - 2. Abteilung Betriebs- und Sicherheitsausrüstungen
 - 3. Abteilung Betrieb
 - 4. Abteilung Zentrale Dienste

Artikel 20⁵⁴ Bildungs- und Kulturdirektion (BKD)

Die Bildungs- und Kulturdirektion ist wie folgt gegliedert:

- a) Direktionssekretariat:
 - 1. Abteilung Planung und Dienste
 - 2. Abteilung Integration
- b) Amt für Volksschulen;
- c) Amt für Berufsbildung;
- d) Amt für Beratungsdienste:
 - 1. Abteilung Schulpsychologischer Dienst
 - 2. Abteilung Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung
- e) Amt für Kultur und Sport:
 - 1. Abteilung Kulturförderung und Jugendarbeit
 - 2. Abteilung Sport

⁵¹ Fassung gemäss RRB vom 30. Oktober 2007, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2008 (AB vom 30. November 2007).

⁵² Fassung gemäss RRB vom 16. April 2019, in Kraft gesetzt auf den 1. Juni 2019 (AB vom 10. Mai 2019).

⁵³ Fassung gemäss RRB vom 15. Dezember 2020, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2021 (AB vom 8. Januar 2021).

⁵⁴ Fassung gemäss RRB vom 28. April 2020, in Kraft gesetzt auf den 1. Juli 2020 (AB vom 15. Mai 2020).

f) Amt für Staatsarchiv.

Artikel 21 Finanzdirektion (FD)

Die Finanzdirektion ist wie folgt gegliedert:

- a) Direktionssekretariat⁵⁵:
 - 1. Abteilung Dienste
 - 2. Abteilung Finanzfragen/Controlling
- b) Amt für Finanzen:
 - 1. Abteilung Kantonshaushalt
 - 2. Abteilung Inkasso
- c) Amt für Personal:
 - 1. Abteilung Personal
 - 2. Abteilung Löhne
- d) Amt für Informatik;
- e) Amt für Steuern:
 - 1. Abteilung natürliche Personen
 - 2. Abteilung juristische Personen und Quellensteuern⁵⁶
 - 3. Abteilung allgemeine Dienste
 - 4. Abteilung Grundstückschätzungen/-gewinnsteuern⁵⁷
 - 5. Stabsstelle⁵⁸
- f) ...⁵⁹.

Artikel 22 Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion (GSUD)

Die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion ist wie folgt gegliedert:

- a) Direktionssekretariat;
- b) Amt für Gesundheit;⁶⁰

⁵⁵ Fassung gemäss RRB vom 15. Dezember 2020, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2021 (AB vom 8. Januar 2021).

⁵⁶ Fassung gemäss RRB vom 13. Dezember 2022, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2023 (AB vom 23. Dezember 2022).

⁵⁷ Fassung gemäss RRB vom 15. Dezember 2020, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2021 (AB vom 8. Januar 2021).

⁵⁸ Eingefügt durch RRB vom 7. Dezember 2021, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2022 (AB vom 17. Dezember 2021).

⁵⁹ Aufgehoben durch RRB vom 3. Dezember 2013, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2014 (AB vom 13. Dezember 2013).

⁶⁰ Fassung gemäss RRB vom 12. Dezember 2023, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2024 (AB vom 15. Dezember 2023).

2.3322

- c) Amt für Soziales;⁶¹
- d) Amt für Kindes- und Erwachsenenschutz:⁶²
 - 1. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)
 - 2. Fachbereich Recht
 - 3. Fachbereich Soziales
 - 4. Revisorat
 - 5. Abteilung Mandatszentrum
- e) Amt für Umwelt:⁶³
 - 1. Abteilung Wasser und Altlasten
 - 2. Abteilung Umwelt und Klima
 - 3. Abteilung Revitalisierung und Fischerei

Artikel 23 Justizdirektion (JD)

Die Justizdirektion ist wie folgt gegliedert:

- a) Direktionssekretariat;
- b) Amt für Justiz⁶⁴:
 - 2. Abteilung Justiz und Handelsregister
 - 3. Abteilung Zivilstand (Zivilstandsamt Uri)
- c) Amt für das Grundbuch;
- d) Rechts- und Beschwerdedienst⁶⁵:
 - 1. Abteilung Rechtsdienst
 - 2. Abteilung Beschwerdedienst
- e) Amt für Raumentwicklung⁶⁶:
 - 1. Abteilung Raumplanung
 - 2. Abteilung Natur- und Landschaft⁶⁷

⁶¹ Fassung gemäss RRB vom 12. Dezember 2023, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2024 (AB vom 15. Dezember 2023).

⁶² Fassung gemäss RRB vom 23. Dezember 2023, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2024 (AB vom 15. Dezember 2023).

⁶³ Fassung gemäss RRB vom 17. Dezember 2024, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2025 ([AB vom 20. Dezember 2024](#)).

⁶⁴ Fassung gemäss RRB vom 23. Januar 2018, in Kraft gesetzt auf den 1. September 2018 (AB vom 2. Februar 2018).

⁶⁵ Fassung gemäss RRB vom 29. März 2011, in Kraft gesetzt auf den 1. Juli 2011 (AB vom 8. April 2011).

⁶⁶ Fassung gemäss RRB vom 8. Januar 2008, in Kraft gesetzt auf den 1. Februar 2008 (AB vom 18. Januar 2008).

⁶⁷ Fassung gemäss RRB vom 10. September 2019, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2020 (AB vom 20. September 2019).

3. Abteilung Denkmalpflege und Archäologie⁶⁸
4. Abteilung Wander- und Bikewege⁶⁹
- f) Amt für Justizvollzug⁷⁰;
- g) Staatsanwaltschaft⁷¹;
- h) Jugendanwaltschaft⁷².

Artikel 24 Sicherheitsdirektion (SID)

Die Sicherheitsdirektion ist wie folgt gegliedert:

- a) Direktionssekretariat;
- b) Amt für Kantonspolizei:⁷³
 1. Abteilung Stabschef
 2. Abteilung Kommandodienste
 3. Abteilung Kriminalpolizei
 4. Abteilung Bereitschafts- und Verkehrspolizei
 5. Abteilung Schwerverkehrszentrum
- c) Amt für Strassen- und Schiffsverkehr:
 1. Abteilung Massnahmen und Bewilligungen
 2. Abteilung Verkehrszulassung
 3. Abteilung Technik und Schifffahrt
 4. Abteilung Eichstätte
 5. ...⁷⁴
 6. Kantonale Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung⁷⁵
- d) Amt für Bevölkerungsschutz und Militär:⁷⁶
 1. Abteilung Zivilschutz

⁶⁸ Eingefügt durch RRB vom 10. September 2019, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2020 (AB vom 20. September 2019).

⁶⁹ Eingefügt durch RRB vom 13. Dezember 2022, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2023 (AB vom 23. Dezember 2022).

⁷⁰ Eingefügt durch RRB vom 23. Januar 2018, in Kraft gesetzt auf den 1. September 2018 (AB vom 2. Februar 2018).

⁷¹ Eingefügt durch RRB vom 17. Dezember 2019, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2020 (AB vom 10. Januar 2020).

⁷² Eingefügt durch RRB vom 17. Dezember 2019, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2020 (AB vom 10. Januar 2020).

⁷³ Fassung gemäss RRB vom 17. Dezember 2024, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2025 ([AB vom 20. Dezember 2024](#)).

⁷⁴ Aufgehoben durch RRB vom 22. Dezember 2015, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2016 (AB vom 15. Januar 2016).

⁷⁵ Eingefügt durch RRB vom 14. Dezember 2010, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2011 (AB vom 24. Dezember 2010).

2.3322

2. Abteilung Feuerwehrenspektorat
 3. Abteilung Kreiskommando und Wehrpflichtersatz
 4. Abteilung Notorganisation
 5. Abteilung Chemiewehr und Schadenwehr
- e) Amt für Forst und Jagd:
1. Abteilung Forst
 2. Abteilung Jagd
 3. Abteilung Naturgefahren

Artikel 25⁷⁷ Volkswirtschaftsdirektion (VD)

Die Volkswirtschaftsdirektion ist wie folgt gegliedert:

- a) Direktionssekretariat;
- b) Amt für Wirtschaft und öffentlichen Verkehr⁷⁸:
 1. ...⁷⁹
- c) Amt für Arbeit und Migration:
 1. Abteilung Industrie und Gewerbe
 2. Abteilung Migration
 3. Abteilung Regionale Arbeitsvermittlung
 4. Abteilung Arbeitslosenkasse
 5. Abteilung Job Coaching und Arbeitgeberservice⁸⁰
 6. Vollzugsstelle Tripartite Arbeitsmarktkommission (TAK)⁸¹
- d) Amt für Landwirtschaft:
 1. Abteilung Agrarmassnahmen
 2. Abteilung Betriebsberatung
 3. Abteilung Meliorationen

⁷⁶ Fassung gemäss RRB vom 17. Dezember 2024, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2025 ([AB vom 20. Dezember 2024](#)).

⁷⁷ Fassung gemäss RRB vom 3. Dezember 2013, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2014 (AB vom 13. Dezember 2013).

⁷⁸ Fassung gemäss RRB vom 16. Dezember 2014, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2015 (AB vom 9. Januar 2015).

⁷⁹ Aufgehoben durch RRB vom 13. Dezember 2022, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2023 (AB vom 23. Dezember 2022).

⁸⁰ Fassung gemäss RRB vom 13. Dezember 2022, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2023 (AB vom 23. Dezember 2022).

⁸¹ Eingefügt durch RRB vom 11. Dezember 2018, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2019 (AB vom 21. Dezember 2018).

3. Kapitel: **AUFGABEN**

1. Abschnitt: **Vorsteherinnen und Vorsteher der Direktionen,
Ämter und Abteilungen**

Artikel 26

Neben den besonderen Aufgaben nach Artikel 27 ff. erfüllen die Vorsteherinnen und Vorsteher eines Direktionssekretariats, eines Amtes oder einer Abteilung folgende allgemeine Aufgaben:

a) das Direktionssekretariat:

- unterstützt die Direktionsvorsteherin oder den Direktionsvorsteher bei der Planung, Organisation und Koordination der Tätigkeit der Direktion sowie bei den Entscheidungen, die der Direktion zustehen
- sorgt dafür, dass die Planung und die Tätigkeit der Direktion mit jenen der anderen Direktionen und des Regierungsrats koordiniert werden
- nimmt Aufsichtsfunktionen nach den Anordnungen der Direktionsvorsteherin oder des Direktionsvorstehers wahr
- bearbeitet allgemeine Rechtsetzungs- und Vollzugsaufgaben der Direktion
- besorgt das Personal- und Rechnungswesen der Direktion
- ist die Informationsstelle der Direktion
- sorgt für den Datenschutz innerhalb der Direktion

b) Die Vorsteherin oder der Vorsteher eines Amtes oder einer Abteilung ist gegenüber der oder dem Vorgesetzten für die Führung der zugewiesenen Ämter und Abteilungen sowie für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben verantwortlich. Insbesondere ist die Vorsteherin oder der Vorsteher eines Amtes oder einer Abteilung im Rahmen des Zuständigkeitsbereichs verantwortlich für:

- die rechtmässige, leistungsfähige und rationelle Tätigkeit des Amtes oder der Abteilung
- die Planung und Organisation des Amtes oder der Abteilung
- die amts- oder abteilungsinterne Information
- die fachtechnische Information nach aussen

2.3322

4. Abschnitt: **Aufgaben**⁸²

Artikel 27⁸³ Landammannamt (LA)

Dem Landammannamt sind folgende Aufgaben zugeteilt:

a) Standeskanzlei:

1. Abteilung Stabsstelle⁸⁴

- Stabsstelle des Regierungsrats und des Landammannamts
- Rechtskonsulent des Regierungsrats
- Koordination zwischen Landrat, Regierungsrat und Kantonsverwaltung
- Informations- und Dokumentationsdienst
- allgemeine Medienfragen
- Vorsitz Generalsekretären-Konferenz⁸⁵
- rechtssatzmässige Umsetzung allgemeiner Organisationsfragen der Kantonsverwaltung und des Regierungsrats
- Anlauf-, Koordinations- und Beobachtungsstelle für äussere Angelegenheiten, einschliesslich Europadelegierter
- Koordination der strategischen und operativen Organisationsentwicklung
- Anlauf- und Koordinationsstelle für die Gemeinden, Korporationen und weitere Träger öffentlicher Aufgaben, soweit nicht der Rechtsdienst zuständig ist
- Leitung der vom Regierungsrat übertragenen Projekte
- Organisation von Anlässen des Regierungsrats
- Weibeldienst
- verantwortlich für den Webauftritt des Kantons⁸⁶
- ...⁸⁷

⁸² gemäss [DgnLink=lexas|RRB vom 21. Mai 2024], in Kraft gesetzt auf den 1. Juni 2024 [DgnLink=https://www.ur.ch/amtsblatt/35455|(AB vom 7. Juni 2024).]

⁸³ Fassung gemäss RRB vom 29. März 2011, in Kraft gesetzt auf den 1. Juli 2011 (AB vom 8. April 2011).

⁸⁴ Fassung gemäss RRB vom 3. Dezember 2013, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2014 (AB vom 13. Dezember 2013).

⁸⁵ Fassung gemäss RRB vom 17. Dezember 2019, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2020 (AB vom 10. Januar 2020).

⁸⁶ Fassung gemäss RRB vom 6. Dezember 2016, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2017 (AB vom 16. Dezember 2016).

⁸⁷ Aufgehoben durch RRB vom 13. Dezember 2022, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2023 (AB vom 23. Dezember 2022).

- Ansprechstelle der Gemeinden⁸⁸
 - Redaktion und Publikation des Urner Rechtsbuchs⁸⁹
 - Redaktion und Edition des Rechenschaftsberichts der kantonalen Verwaltung⁹⁰
 - Vollzug Wahlen und Abstimmungen⁹¹
 - ...⁹²
 - administrative Verbindungsstelle zur Finanzkontrolle⁹³
 - Aufgaben nach Artikel 26 dieses Reglements⁹⁴
2. Abteilung Passbüro, Patente und amtliche Publikationen⁹⁵
- Reisepässe, Ausländerausweise, Fisch- und Jagdpatente
 - Stimmgemeinde für Auslandschweizerinnen und -schweizer
 - Redaktion und Edition des Urner Amtsblatts
 - Drucksachenverwaltung (Amtsblatt, Staatskalender und übrige Drucksachen der Standeskanzlei)
 - Apostillen, Beglaubigungen, Bescheinigungen und Leichenpässe
3. Abteilung Organisation⁹⁶
- Koordination in der Organisationsentwicklung
 - Koordination im Bereich eGovernment
 - Führung des Prozesshandbuchs und des kontinuierlichen Verbesserungsprozesses in der Verwaltung
 - Umsetzung der Digitalisierungsstrategie

⁸⁸ Eingefügt durch RRB vom 17. Dezember 2019, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2020 (AB vom 10. Januar 2020).

⁸⁹ Eingefügt durch RRB vom 17. Dezember 2019, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2020 (AB vom 10. Januar 2020).

⁹⁰ Eingefügt durch RRB vom 17. Dezember 2019, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2020 (AB vom 10. Januar 2020).

⁹¹ Eingefügt durch RRB vom 17. Dezember 2019, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2020 (AB vom 10. Januar 2020).

⁹² Aufgehoben durch RRB vom 17. Dezember 2024, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2025 (AB vom 20. Dezember 2024).

⁹³ Eingefügt durch RRB vom 17. Dezember 2019, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2020 (AB vom 10. Januar 2020).

⁹⁴ Eingefügt durch RRB vom 17. Dezember 2019, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2020 (AB vom 10. Januar 2020).

⁹⁵ Fassung gemäss RRB vom 13. Dezember 2022, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2023 (AB vom 23. Dezember 2022).

⁹⁶ Eingefügt durch RRB vom 13. Dezember 2022, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2023 (AB vom 23. Dezember 2022).

2.3322

Artikel 28 Baudirektion (BD)

Der Baudirektion sind folgende Aufgaben zugeteilt:

- a) Direktionssekretariat:
 - Kauf und Verkauf von Liegenschaften
 - Regelungen von Rechten und Lasten auf Kantonseigentum
 - Betreuung des Archivs
 - Aufgaben nach Artikel 26 dieses Reglements
- b) Amt für Tiefbau⁹⁷:
 1. Abteilung Strategie⁹⁸
 - Erarbeitung von Strategien und Konzepten
 - Strategie Strassen
 - Strassenbauprogramm
 - Unterhaltsprogramm Kantonsstrassen
 - Regionales Gesamtverkehrskonzept und Verkehrsplan
 - Agglomerationsprogramm
 - Lawinenwarndienst des Kantons Uri
 - Koordination Naturgefahren
 - Q-Leiter AfT
 2. Abteilung Projekte
 - Planung und Umsetzung von Kantonsstrassen- und Wasserbauprojekten
 - Kantonale Fachstelle für Stauanlagen
 3. Abteilung Infrastruktur
 - Infrastrukturmanagement Kantonsstrassen- und Wasserbau
 - Sicherheitsbeauftragter
 - Fachbereich Strassen
 - Verkehr, Signalisation und Markierung
 - Lärm
 - Elektromechanik
 - Geomatik
 - Fachbereich Wasserbau
 - Gewässerunterhalt

⁹⁷ Fassung gemäss RRB vom 16. April 2019, in Kraft gesetzt auf den 1. Juni 2019 (AB vom 10. Mai 2019).

⁹⁸ Fassung gemäss RRB vom 7. Dezember 2021, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2022 (AB vom 17. Dezember 2021).

- Prävention/Notfallplanung
 - Wasserbaupolizei
 - Hochwasserschutzprogramm⁹⁹
 - Strategie Hochwasserschutz¹⁰⁰
 - Unterhaltsprogramm Hochwasserschutz¹⁰¹
4. Abteilung Betrieb Kantonsstrassen
- Betrieb der Kantonsstrassen
 - Betriebliche Instandhaltung der Kantonsstrassen
 - Betriebssicherheit der Kantonsstrassen
 - Unterhalt Werkhof
- c) Amt für Energie:
- kantonale Fachstelle für Energiewirtschaft, Nutzung der Wasserkraft sowie der Wärme aus Grundwasser und Untergrund
 - Führung des Katasters der Wasserkraftanlagen und Wärmepumpen
 - Vorbereitung und Koordination des Konzessionsverfahrens zur Nutzung von Kantonsgewässern, Grundwasser und Erdwärme
 - kantonale Energiefachstelle, Sachbearbeitung und Beratung in Bezug auf Erzeugung, Umwandlung und sparsamen Einsatz von Energie für Kanton, Gemeinden und Private
 - Aufsicht über den Vollzug von Erlassen im Bereich der Energie
- d) Amt für Hochbau:
- Projektierung und Projektleitung bei Neu-, Um- und Anbauten, Ausbau und Unterhalt kantonaler Liegenschaften und Gebäude
 - Verwaltung kantonaler Liegenschaften und Mietobjekte
 - ...¹⁰²
 - Bearbeitung der Gebäudeversicherung
 - Fachstelle für die Unterbringung der Kantonsverwaltung
 - Zentralstelle für Büromobiliar der Kantonsverwaltung
- e) Amt für Betrieb Nationalstrassen¹⁰³:

⁹⁹ Eingefügt durch RRB vom 7. Dezember 2021, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2022 (AB vom 17. Dezember 2021).

¹⁰⁰ Eingefügt durch RRB vom 7. Dezember 2021, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2022 (AB vom 17. Dezember 2021).

¹⁰¹ Eingefügt durch RRB vom 7. Dezember 2021, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2022 (AB vom 17. Dezember 2021).

¹⁰² Aufgehoben durch RRB vom 13. Dezember 2022, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2023 (AB vom 23. Dezember 2022).

¹⁰³ Eingefügt durch RRB vom 30. Oktober 2007, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2008 (AB vom 30. November 2007).

2.3322

- Erfüllung der zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Uri geschlossenen Leistungsvereinbarung über den betrieblichen Unterhalt, den projektfreien baulichen Unterhalt auf den Nationalstrassen und ihren Bestandteilen und den Objekten nach Unterhalts- und Betriebsperimeter der Gebietseinheit XI.

Artikel 29¹⁰⁴ Bildungs- und Kulturdirektion (BKD)

Der Bildungs- und Kulturdirektion sind folgende Aufgaben zugeteilt:

a) Direktionssekretariat:

1. Abteilung Planung und Dienste:

- Bildungsplanung, Koordination und Statistik
- Mittelschulbildung (Kontakte zur Kantonalen Mittelschule, EDK und BKZ)
- Höhere Schulen (höhere Fachschulen, Fachhochschulen, Universitäten)
- Vollzug der Verordnung über den freiwilligen Musikunterricht an der Volksschule
- Vollzug der Gesetzgebung über die Stipendien und die Beratung in Stipendienfragen
- Sekretariat des Erziehungsrats
- Verhältnis zwischen Kirche und Staat
- Abrechnung mit Gemeinden, Kantonen und Bundesstellen
- Aufgaben nach Artikel 26 dieses Reglements

2. Abteilung Integration:¹⁰⁵

- Ansprechstelle für Integrationsfragen
- Vollzug des Kantonalen Integrationsprogramms

b) Amt für Volksschulen:

- Administration im Volksschulbereich
- Beaufsichtigung, Beratung und Betreuung der Volksschule
- Weiterbildung der Lehrpersonen und der Schulleitungen¹⁰⁶
- Schuldienste, Förderungsmassnahmen und Sonderschulung
- Schulkoordination und -entwicklung

¹⁰⁴ Fassung gemäss RRB vom 28. April 2020, in Kraft gesetzt auf den 1. Juli 2020 (AB vom 15. Mai 2020).

¹⁰⁵ Fassung gemäss RRB vom 17. Dezember 2024, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2025 ([AB vom 20. Dezember 2024](#)).

¹⁰⁶ Fassung gemäss RRB vom 16. Dezember 2014, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2015 (AB vom 9. Januar 2015).

- Durchführung der externen Evaluation
 - Ansprechstelle für Integrationsfragen
- c) Amt für Berufsbildung¹⁰⁷:
- Vollzug der Gesetzgebung über die Berufsbildung
 - Beziehungen zu den ausserkantonalen Berufsfachschulen und Betreuung der entsprechenden Schulabkommen
 - Weiterbildung
- d) Amt für Beratungsdienste¹⁰⁸:
1. Abteilung Schulpsychologischer Dienst¹⁰⁹
 - allgemeine Beratung bei erzieherischen und schulischen Problemen
 - individuelle Abklärungen, Beratungen und Behandlungen
 - Erstberatung für Lehrpersonen und Schulteams
 - Krisenmanagement und Mediation
 - kantonale Fachstelle für Kinderschutz
 - Gutachten für juristische Behörden
 - sonderpädagogische Bedarfsabklärung
 2. Abteilung Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung
 - allgemeine Information und Aufklärung über Berufe, Weiterbildung, Studium und Laufbahnfragen
 - individuelle Beratung in Fragen der beruflichen Aus- und Weiterbildung und der Studienwahl
 - Betrieb des Berufsinformationszentrums
 - Zusammenarbeit mit den Schulen bei der Vorbereitung auf Berufswahl und Studium
 - Lehrstellennachweis
 - Case Management Berufsbildung

¹⁰⁷ Fassung gemäss RRB vom 22. Dezember 2015, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2016 (AB vom 15. Januar 2016).

¹⁰⁸ Fassung gemäss RRB vom 18. Dezember 2012, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2013 (AB vom 11. Januar 2013).

¹⁰⁹ Fassung gemäss RRB vom 17. Dezember 2024, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2025 ([AB vom 20. Dezember 2024](#)).

2.3322

e) Amt für Kultur und Sport:

1. Abteilung Kulturförderung und Jugendarbeit¹¹⁰
 - Planung, Koordination und Beiträge in den Bereichen Kulturförderung, der Kinder- und Jugendarbeit
 - Geschäftsstelle der Kunst- und Kulturstiftung Uri
 - Vertretung in kantonalen und interkantonalen Institutionen und Fachkommissionen
 - Verwaltung des Lotteriefonds
2. Abteilung Sport
 - Vollzug der Gesetzgebung über die Förderung des Sports
 - Sportunterricht in der Schule
 - Verwaltung des Sport-Fonds

f) Amt für Staatsarchiv:

- Vorarchivische Unterlagenverwaltung sowie Übernahme, Erschliessung, Archivierung, Verwaltung und Sicherung der Unterlagen der Kantonsverwaltung und der kantonalen Behörden sowie deren Kommissionen
- Übernahme, Erschliessung, Archivierung, Verwaltung und Sicherung von angebotenen archivwürdigen nicht staatlichen Unterlagen
- Betreuung archivischer Sammlungen
- Pflege und Erhaltung des gesamten Archivguts
- Auskunft und Beratung in Archivfragen für Kantonsverwaltung, kantonale Behörden und Dritte
- wissenschaftliche und publizistische Tätigkeit
- Äufnung und Verwaltung der «Kantonalen Kunst- und Kulturgut-Sammlung Uri»
- Ausstellungen zu Kunst und Kultur

Artikel 30 Finanzdirektion (FD)

Der Finanzdirektion sind folgende Aufgaben zugeteilt:

a) Direktionssekretariat¹¹¹:

- Aufgaben nach Artikel 26 dieses Reglements

¹¹⁰ Fassung gemäss RRB vom 17. Dezember 2024, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2025 ([AB vom 20. Dezember 2024](#)).

¹¹¹ Fassung gemäss RRB vom 15. Dezember 2020, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2021 ([AB vom 8. Januar 2021](#)).

1. Abteilung Dienste
 - Bearbeitung der Sach- und Haftpflichtversicherungen
 - Sekretariat der Gebäudeversicherungskommission
 - Bewirtschaftung der Aktiv- und Passivkapitalien des Kantons, einschliesslich der Beschaffung kurz-, mittel- und langfristiger Mittel
 - Vollzug des kantonalen Finanz- und Lastenausgleichs
 - kantonale Fachstelle Versicherungswesen
 - kantonale Fachstelle Internes Kontrollsystem (IKS)
 2. Abteilung Finanzfragen/Controlling
 - Beurteilung von Finanzvorlagen
 - Bearbeitung von Finanzfragen im interkantonalen Verhältnis und in jenem zum Bund
 - administrative Verbindungsstelle zur UKB
 - kantonale Fachstelle für Statistik und deren Datenplattform/Register
 - Fachstelle für Beteiligungen
- b) Amt für Finanzen:
1. Abteilung Kantonshaushalt
 - Führen der Kantonsbuchhaltung und der Kantonsrechnung
 - Erstellen des Budgets und der Finanzplanung¹¹²
 - Kreditorenbewirtschaftung
 - Führen verschiedener Buchhaltungen
 2. Abteilung Inkasso¹¹³
 - Debitorenbewirtschaftung, einschliesslich Gerichte
 - Bezug der Steuern juristischer Personen, Grundstückgewinn-, Erbschafts- und Schenkungssteuern sowie der Quellensteuern¹¹⁴
 - Erstellen Steuerabschlüsse und Abrechnung sowie Ablieferung der Anteile an Bund, Gemeinden und Kirchgemeinden
 - Bearbeitung der Betreibungen, Rechtsöffnungen und Verwertungen
 - Gewährung von Zahlungsaufschub, Teilzahlung und Erlass

¹¹² Fassung gemäss RRB vom 6. Dezember 2011, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2012 (AB vom 16. Dezember 2011).

¹¹³ Fassung gemäss RRB vom 11. Dezember 2018, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2019 (AB vom 21. Dezember 2018).

¹¹⁴ Fassung gemäss RRB vom 15. Dezember 2020, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2021 (AB vom 8. Januar 2021).

2.3322

c) Amt für Personal:

1. Abteilung Personal

- Bearbeiten der Grundlagen und Instrumente zur Gewinnung, Führung, Förderung, Entwicklung, Erhaltung und Freistellung des Personals
- Beratung, Unterstützung und Koordination der Verwaltungseinheiten des Kantons in Personalfragen
- Leitung der verwaltungsinternen Aus- und Weiterbildung
- Leitung des Lehrlingswesens
- Koordination der direktionsübergreifenden Vollzugs- und Organisationsfragen
- Koordination der Büromaschinen- und Büromaterialbeschaffung (ohne Büromobilien)
- Leitung der kantonalen Telefonzentrale

2. Abteilung Löhne

- Löhne und Entschädigungen der Behördenmitglieder, kantonalen Angestellten und nebenamtlichen Beauftragten sowie des Personals der kantonalen Schulen¹¹⁵
- Bearbeitung der Personen- und Sozialversicherungen

d) Amt für Informatik:

- Erstellen des Informatikbudgets und Bearbeitung von Verträgen; Entwicklung von IT-Strategien, Methoden und Standards
- Projektmanagement und Controlling sowie Führung eines IT-Projektportfolios, Koordination mit andern Kantonen und Dritten im Bereich der gemeinsamen Softwareentwicklung sowie Synergienutzung im gesamten IT-Bereich
- Netzwerke: Aufbau und Betrieb von Netzwerken, Treffen von IT-Sicherheitsmassnahmen
- Installation, Betrieb und Unterhalt von Serversystemen sowie Betreuung der Kernapplikationen, Installation und Administration von Datenbanken, Vornahme umfassender Massnahmen zum Schutz und zur Sicherung der Daten
- Beschaffung, Installation und Konfiguration von Arbeitsplatzsystemen, Betrieb eines Helpdesks
- Betrieb der Kantonalen Datenplattform (KDPF) GERES¹¹⁶

¹¹⁵ Fassung gemäss RRB vom 15. Dezember 2020, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2021 (AB vom 8. Januar 2021).

¹¹⁶ Eingefügt durch RRB vom 6. Dezember 2016, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2017 (AB vom 16. Dezember 2016).

- Erbringung von IT-Services/Dienstleistungen für Behörden (Gemeinden) und öffentlichrechtliche Anstalten¹¹⁷
- e) Amt für Steuern:¹¹⁸
- Erarbeitung von Gesetzesvorlagen und Bearbeitung allgemeiner Rechtsetzungs- und Vollzugsaufgaben im Bereich der direkten Steuern
 - Bearbeitung von Steuererleichterungsgesuchen
 - Koordination der Verbundaufgaben zwischen Kanton und Gemeinden (Erf-Steuern)
 - Mitglied und Mitarbeit in interkantonalen Gremien wie der Schweizerischen Steuerkonferenz oder der Interessensgemeinschaft der NEST Kantone (IG NEST Kantone)
 - Sekretär der kantonalen Steuerkommission
1. Abteilung natürliche Personen
 - Veranlagung der direkten Steuern der natürlichen Personen
 - Veranlagung der Verrechnungssteuern
 - Repartitionen der direkten Bundessteuern
 - Vollzug der AIA-Meldungen
 2. Abteilung juristische Personen und Quellensteuern
 - Führung des Steuerregisters der juristischen Personen
 - Veranlagung der direkten Steuern der juristischen Personen
 - Bearbeitung der Gesuche um Steuerbefreiung
 - Vollzug der Steuererleichterungen
 - Vollzug der AIA- und SIA-Meldungen
 - Berechnung des Quellensteuertarifs
 - Veranlagung der Quellensteuern
 3. Abteilung allgemeine Dienste
 - Kanzlei und Administration
 - Bearbeitung der Gesuche um Amtshilfe und Akteneinsicht
 - Systembetreuung der Kernapplikationen und ICT-Support
 - Zentrale Verarbeitungen gemeinsame Steuerlösung Kanton und Gemeinden (Batchverarbeitungen, Druck, Versand)
 - Vollzug Kostenverrechnungsmodell

¹¹⁷ Eingefügt durch RRB vom 7. Dezember 2021, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2022 (AB vom 17. Dezember 2021).

¹¹⁸ Fassung gemäss RRB vom 7. Dezember 2021, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2022 (AB vom 17. Dezember 2021).

2.3322

- Personal, Finanzen und Steuerstatistik
 - Erhebung und Lieferung der erforderlichen NFA-Daten an den Bund
 - Lieferung von Steuerdaten für die Prämienverbilligung
 - Scanning und Aktenbewirtschaftung
 - 4. Abteilung Grundstückschätzungen/-gewinnsteuern
 - Neu- und Zwischenschätzungen von Grundstücken sowie Festlegung der Eigenmietwerte
 - Verkehrswertschätzungen (z. B. für Mehrwertabgabe)
 - Festlegung der Landwertzonen
 - Veranlagung der Grundstückgewinnsteuern
 - 5. Stabsstelle
 - Administrative Führung der Steuerkommission
 - Veranlagung der Erbschafts- und Schenkungssteuern
 - Bearbeitung der Steuererlassgesuche (Bundes-, Kantons- und Gemeindesteuern)
 - Bearbeitung von Einsprachen und Beschwerden
 - Bearbeitung von Selbstanzeigen
 - Veranlagung von Nach- und Strafsteuern
- f) ...¹¹⁹.

Artikel 31¹²⁰ Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion (GSUD)

Der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion sind folgende Aufgaben zugeteilt:

- a) Direktionssekretariat:¹²¹
 - administrative Verbindungsstelle zur Sozialversicherungsstelle Uri
 - Aufgaben nach Artikel 26 dieses Reglements
- b) Amt für Gesundheit:¹²²
 - Bearbeitung allgemeiner Rechtsetzungs- und Vollzugsaufgaben im Bereich des Gesundheitswesens–Information und Beratung von

¹¹⁹ Aufgehoben durch RRB vom 3. Dezember 2013, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2014 (AB vom 13. Dezember 2013).

¹²⁰ Fassung gemäss RRB vom 18. Dezember 2012, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2013 (AB vom 11. Januar 2013).

¹²¹ Fassung gemäss RRB vom 6. Dezember 2016, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2017 (AB vom 16. Dezember 2016).

¹²² Fassung gemäss RRB vom 12. Dezember 2023, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2024 (AB vom 15. Dezember 2023).

2.3322

Öffentlichkeit, Behörden und Kantonsverwaltung im Gesundheitsbereich

- Leitung des Koordinierten Sanitätsdienstes (KSD)
 - administrative Verbindungsstelle zu den amtlichen Medizinalpersonen
 - Vollzug der Gesundheitsgesetzgebung
 - Vollzug der Gesetzgebung über die Berufe und Organisationen im Gesundheitswesen
 - Vollzug der Gesetzgebung über Lebensmittel- und Gebrauchsgegenstände
 - Vollzug der Gesetzgebung über die Betäubungsmittel
 - Vollzug der Gesetzgebung über Arzneimittel und Medizinprodukte
 - Vollzug der Gesetzgebung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen
 - Vollzug der Gesetzgebung über die Langzeitpflege–Pflegeheimplanung und -liste
 - Bearbeitung von Fragen der Prävention, Gesundheitsförderung und -statistik
 - Bearbeitung von Fragen der Suchtbekämpfung sowie Verwaltung des Suchtmittelfonds
 - Vollzug der Gesetzgebung über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall in den Bereichen Solarien und Produkte für kosmetische Zwecke
 - Vollzug der Gesetzgebung über das Kantonsspital Uri
 - Vollzug der Gesetzgebung über die Krankenversicherung
 - Planung und Koordination der Spitalversorgung
 - ...¹²³
 - ...¹²⁴
 - administrative Verbindungsstelle zum Kantonsspital Uri
 - Vollzug der Gesetzgebung zum elektronischen Patientendossier
- c) Amt für Soziales:¹²⁵
- Bearbeitung allgemeiner Vollzugsaufgaben im Bereich der Sozialhilfe und Alimentenbevorschussung

¹²³ Aufgehoben durch RRB vom 17. Dezember 2024, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2025 (AB vom 20. Dezember 2024).

¹²⁴ Aufgehoben durch RRB vom 17. Dezember 2024, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2025 (AB vom 20. Dezember 2024).

¹²⁵ Fassung gemäss RRB vom 11. Dezember 2018, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2019 (AB vom 21. Dezember 2018).

2.3322

- Planung, Koordination und Aufsicht über die öffentlichen und privaten Angebote der Sozialhilfe
 - Vollzug der Gesetzgebung über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger
 - Planung, Koordination und Aufsicht über die Betreuung und Unterbringung von Asylsuchenden und Flüchtlingen
 - Sozialhilfebehörde des Sozialdiensts für Asylsuchende und Flüchtlinge
 - Verbindungsstelle gemäss Interkantonaler Vereinbarung für soziale Einrichtungen
 - Pflegekinderaufsicht im Kanton Uri¹²⁶
 - ...¹²⁷
 - Planung, Koordination und Aufsicht über die Beratungsstelle der Opferhilfe sowie der Ehe-, Familien- und Schwangerschaftsberatung
 - Vollzug der Gesetzgebung über Institutionen der Behindertenhilfe
 - Vollzug der Gesetzgebung über die Betreuungseinrichtungen
- d) Amt für Kindes- und Erwachsenenschutz:¹²⁸
- Bereitstellung der personellen, finanziellen und organisatorischen Ressourcen für die KESB
 - Berichterstattung an die Aufsichtsbehörde und Information der politischen Instanzen
 - Information der Öffentlichkeit
1. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
- Vollzug des zivilrechtlichen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts im Kanton Uri
 - Hinterlegung und Validierung von Vorsorgeaufträgen gemäss Artikel 361 Absatz 3 ZGB
 - Erteilung der Zustimmung zur Entnahme regenerierbarer Gewebe oder Zellen bei urteilsunfähigen oder minderjährigen Personen gemäss Transplantationsgesetz
 - Zentrale Behörde des Kantons Uri für das Haager Kindesschutzübereinkommen, das Haager Erwachsenenschutzübereinkommen und das Haager Kindesentführungsübereinkommen gemäss Artikel 2 Absatz 1 und 12 des Bundesgesetzes über internationale

¹²⁶ Fassung gemäss RRB vom 13. Dezember 2022, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2023 (AB vom 23. Dezember 2022).

¹²⁷ Aufgehoben durch RRB vom 17. Dezember 2024, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2025 (AB vom 20. Dezember 2024).

¹²⁸ Fassung gemäss RRB vom 12. Dezember 2023, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2024 (AB vom 15. Dezember 2023).

Kindesentführung und die Haager Übereinkommen zum Schutz von Kindern und Erwachsenen

2. Fachbereich Recht
 - Durchführung von rechtlichen Abklärungen im Auftrag der KESB
 - Rechtliche Beratung und Unterstützung der Behördenmitglieder
 - Verfassen von Stellungnahmen bei Beschwerdeverfahren
 3. Fachbereich Soziales
 - Durchführung der Sozialabklärungen im Auftrag der KESB
 - Prüfung der Verlaufsberichte der Beistandspersonen
 - Durchführung von Hausbesuchen bei Pflegefamilien
 4. Revisorat
 - Aufnahme von Inventaren
 - Prüfung und Revision der Rechnungen der Beistandspersonen
 - Risikomanagement und Pflege des internen Kontrollsystems (IKS)
 - Abwicklung von Haftungs- bzw. Schadenfällen
 5. Abteilung Mandatszentrum
 - Bereitstellung geeigneter Berufsbeistandspersonen für die KESB bei Kinderschutz- und komplexen Erwachsenenschutzmandaten
 - Rekrutierung, Ausbildung und Bereitstellung geeigneter privater Beistandspersonen
- e) das Amt für Umwelt:¹²⁹
- Bearbeitung allgemeiner Fragen aus den Bereichen des Umweltschutzes, des Gewässerschutzes, der Fischerei und der Nachhaltigkeit
 - Information und Beratung von Öffentlichkeit, Behörden und Kantonsverwaltung in den Bereichen des Umweltschutzes, des Gewässerschutzes und der Fischerei
 - UVP-Fachstelle
 - ...¹³⁰
 - kantonale Fachstelle ABC-Schutzdienst (ABCSD)
 - Beratung und Koordination bei Umweltschadenereignissen sowie Mitwirkung bei deren Bewältigung

¹²⁹ Fassung gemäss RRB vom 13. Dezember 2022, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2023 (AB vom 23. Dezember 2022).

¹³⁰ Aufgehoben durch RRB vom 13. Dezember 2022, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2023 (AB vom 23. Dezember 2022).

2.3322

1. Abteilung Wasser und Altlasten:¹³¹
 - Vollzug der Gesetzgebung über den Gewässerschutz in den Bereichen Abwasser, Grundwasser sowie Bearbeitung allgemeiner Fragen aus diesen Bereichen
 - Vollzug der Gesetzgebung über den Umweltschutz im Bereich Altlasten sowie Bearbeitung allgemeiner Fragen aus diesem Bereich
 - Führung verschiedener Kataster wie Kataster der belasteten Standorte, Bohrkataster und Quellskataster sowie Tankkataster
 - Vollzug der Gesetzgebung über die Trinkwasserversorgung in Notlagen
2. Abteilung Umwelt und Klima¹³²
 - Vollzug der Gesetzgebung über den Umwelt- und Gewässerschutz in den Bereichen Luftreinhaltung, Lärmschutz, Abfall, Sonderabfall, Erschütterungen, nicht ionisierende elektromagnetische Strahlen, Schall, Lichtschutz, Bodenschutz, Störfallvorsorge, Deponien, Tankanlagen, Gewässerschutz bei Industrie- und Gewerbebetrieben sowie Bearbeitung allgemeiner Fragen aus diesen Bereichen
 - Vollzug ABC-Schutz zusammen mit der Abteilung Chemiewehr und Schadenwehr
 - Führung verschiedener Kataster wie Risikokataster, Schadenkataster und Emissionskataster sowie verschiedener Verzeichnisse wie das Sonderabfall- und das Abfallverzeichnis¹³³
 - Vollzug der Gefahrgutbeauftragtenverordnung zusammen mit der Kantonspolizei
 - Vollzug der Strahlenschutzgesetzgebung im Bereich Radon
 - Vollzug der Gesetzgebung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen
 - Vollzug der Gesetzgebung über die Gentechnik im ausserhumanen Bereich
 - Fachstelle Klimawandel¹³⁴

¹³¹ Fassung gemäss RRB vom 17. Dezember 2024, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2025 ([AB vom 20. Dezember 2024](#)).

¹³² Fassung gemäss RRB vom 13. Dezember 2022, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2023 ([AB vom 23. Dezember 2022](#)).

¹³³ Fassung gemäss RRB vom 17. Dezember 2024, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2025 ([AB vom 20. Dezember 2024](#)).

¹³⁴ Eingefügt durch RRB vom 13. Dezember 2022, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2023 ([AB vom 23. Dezember 2022](#)).

3. Abteilung Revitalisierung und Fischerei¹³⁵
 - Vollzug der Gesetzgebung über den Gewässerschutz im Bereich Oberflächengewässer sowie Bearbeitung allgemeiner Fragen aus diesem Bereich
 - Vollzug der Gesetzgebung über den Umweltschutz im Bereich Neobiota sowie Bearbeitung allgemeiner Fragen aus diesem Bereich
 - Fischereiverwaltung und Vollzug der Gesetzgebung über die Fischerei

Artikel 32 Justizdirektion (JD)

Der Justizdirektion sind folgende Aufgaben zugeteilt:

- a) Direktionssekretariat:
 - Aufsicht über das Amt für das Grundbuch¹³⁶
 - administrative Verbindungsstelle zur Lisag AG¹³⁷
 - Administrative Verbindungsstelle zum Konkursamt, zur Datenschutzfachstelle und zur Fachstelle für das öffentliche Beschaffungswesen¹³⁸
 - administrative Betreuung der Vermessungsaufsicht
 - Aufgaben nach Artikel 26 dieses Reglements
- b) Amt für Justiz¹³⁹:
 1. Abteilung Justiz und Handelsregister
 - Erteilung der Bewilligungen im Abstimmungswesen
 - Gebührenerlass, -stundung und -abschreibung im Bereich der Justiz
 - Bearbeitung der Adoptions- und Namensänderungsgesuche
 - Bearbeitung der Einbürgerungsgesuche
 - Stiftungsaufsicht (ohne Personalfürsorgestiftungen)
 - Führung des Handelsregisters

¹³⁵ Eingefügt durch RRB vom 17. Dezember 2024, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2025 ([AB vom 20. Dezember 2024](#)).

¹³⁶ Fassung gemäss RRB vom 17. Dezember 2024, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2025 ([AB vom 20. Dezember 2024](#)).

¹³⁷ Fassung gemäss RRB vom 17. Dezember 2019, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2020 (AB vom 10. Januar 2020).

¹³⁸ Fassung gemäss RRB vom 17. Dezember 2024, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2025 ([AB vom 20. Dezember 2024](#)).

¹³⁹ Fassung gemäss RRB vom 23. Januar 2018, in Kraft gesetzt auf den 1. September 2018 (AB vom 2. Februar 2018).

2.3322

- Führung des Registers über die öffentlichrechtlichen und privatrechtlichen Körperschaften nach kantonalem Recht
 - Notariatsaufsicht
 - ...¹⁴⁰
 - Verbindung zur Fachstelle des Bunds für Rassismusbekämpfung
2. Abteilung Zivilstand (Zivilstandsamt Uri)
- Beurkundung des Personenstands
 - Vorbereitung und Durchführung der Eheschliessung und der Eintragung der Partnerschaft
 - Führung des informatisierten Zivilstandsregisters INFOSTAR
- c) Amt für das Grundbuch:
- Führung des Grundbuchs
 - Führung des Schiffsregisters
- d) Rechts- und Beschwerdedienst¹⁴¹:
1. Abteilung Rechtsdienst
- Betreuung und Koordination der kantonalen Gesetzgebung
 - Rechtsberatung der Kantonsverwaltung und, soweit es die Hauptaufgaben erlauben, der Gemeinden
2. Abteilung Beschwerdedienst
- Bearbeitung von Beschwerden zuhanden der Direktion bzw. des Regierungsrats
 - Ausarbeitung von Vernehmlassungen des Regierungsrats im Bereich der Verwaltungsrechtspflege
 - Behandlung von Entschädigungs- und Genugtuungsgesuchen nach der Gesetzgebung über die Hilfe an Opfer von Straftaten¹⁴²
- e) Amt für Raumentwicklung¹⁴³:
1. Abteilung Raumplanung¹⁴⁴
- Richtplanung
 - kantonale Fachstelle für Nutzungs- und Sondernutzungspläne

¹⁴⁰ Aufgehoben durch RRB vom 11. Dezember 2018, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2019 (AB vom 21. Dezember 2018).

¹⁴¹ Fassung gemäss RRB vom 29. März 2011, in Kraft gesetzt auf den 1. Juli 2011 (AB vom 8. April 2011).

¹⁴² Eingefügt durch RRB vom 11. Dezember 2018, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2019 (AB vom 21. Dezember 2018).

¹⁴³ Fassung gemäss RRB vom 16. Dezember 2014, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2015 (AB vom 9. Januar 2015).

¹⁴⁴ Fassung gemäss RRB vom 11. Dezember 2018, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2019 (AB vom 21. Dezember 2018).

- kantonale Fachstelle für Bauten ausserhalb der Bauzone
 - kantonale Koordinationsstelle für Baueingaben
 - Gesamtleitung elektronische Plattform für Verfahrenskoordination¹⁴⁵
 - Aufsicht über das Gemeindebauwesen¹⁴⁶
 - Projektleitung Agglomerationsprogramm¹⁴⁷
 - Beratung von Öffentlichkeit, Behörden und Kantonsverwaltung im Bereich der Raumplanung¹⁴⁸
 - Aufsicht über den Vollzug der Gesetzgebung über Zweitwohnungen¹⁴⁹
 - Feststellung der Mehrwertabgabepflicht¹⁵⁰
 - ...¹⁵¹
 - ...¹⁵²
2. Abteilung Natur und Landschaft¹⁵³
- Kantonale Fachstelle für den Natur- und Landschaftsschutz
 - Vorbereitung der geeigneten Schutz- und Unterhaltmassnahmen
 - Vorbereitung von Vereinbarungen über die Erhaltung, Nutzung und Bewirtschaftung von Natur- und Landschaftsschutzgebieten, Naturschutzobjekten und Ausgleichsflächen von nationaler und regionaler Bedeutung
 - Vorbereitung und Leitung der Pflegeeinsätze in regionalen und nationalen Naturschutzgebieten
 - Beratung der Gemeinden im Bereich Schutz und Förderung von Natur und Landschaft

¹⁴⁵ Eingefügt durch RRB vom 11. Dezember 2018, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2019 (AB vom 21. Dezember 2018).

¹⁴⁶ Eingefügt durch RRB vom 11. Dezember 2018, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2019 (AB vom 21. Dezember 2018).

¹⁴⁷ Fassung gemäss RRB vom 13. Dezember 2022, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2023 (AB vom 23. Dezember 2022).

¹⁴⁸ Eingefügt durch RRB vom 11. Dezember 2018, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2019 (AB vom 21. Dezember 2018).

¹⁴⁹ Eingefügt durch RRB vom 11. Dezember 2018, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2019 (AB vom 21. Dezember 2018).

¹⁵⁰ Eingefügt durch RRB vom 11. Dezember 2018, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2019 (AB vom 21. Dezember 2018).

¹⁵¹ Aufgehoben durch RRB vom 13. Dezember 2022, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2023 (AB vom 23. Dezember 2022).

¹⁵² Eingefügt durch RRB vom 10. September 2019, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2020 (AB vom 20. September 2019).

¹⁵³ Aufgehoben durch RRB vom 13. Dezember 2022, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2023 (AB vom 23. Dezember 2022).

2.3322

- Beurteilung von Baugesuchen hinsichtlich Natur- und Landschaftsschutz
 - Beurteilung von kommunalen Nutzungs- und Sondernutzungsplänen hinsichtlich Natur- und Landschaftsschutz
 - Information der Öffentlichkeit über die Bedeutung und den Zustand von Natur und Landschaft
 - Sekretariat der Reussdeltakommission
3. Abteilung Denkmalpflege und Archäologie¹⁵⁴
- Kantonale Fachstelle für das bauliche Kulturerbe, Denkmalschutz, Ortsbildschutz, Archäologie und historische Verkehrswege
 - Beratung der Gemeinden im Bereich der Denkmalpflege, des Ortsbildschutzes und der Archäologie
 - Nachführung des kantonalen Schutzinventars und des Verzeichnisses der Schutzmassnahmen
 - Beurteilung von Baugesuchen hinsichtlich Heimatschutz, Denkmalpflege, Ortsbildschutz und Archäologie
 - Beratung, Begleitung und Beitragswesen (Kanton/Bund) bei baulichen Massnahmen an Schutzobjekten
 - Beurteilung von kommunalen Nutzungs- und Sondernutzungsplänen hinsichtlich Heimatschutz, Denkmalpflege, Ortsbildschutz und Archäologie
 - Sicherstellung der Zusammenarbeit mit der kantonalen Fachstelle für Kulturgüterschutz
 - Information der Öffentlichkeit über die Bedeutung und den Zustand von Ortsbildern und Denkmälern
 - Sekretariat der Natur- und Heimatschutzkommission
4. Abteilung Wander- und Bikewege¹⁵⁵
- Kantonale Wander- und Bikewegplanung
 - Erstellung, Betrieb und Unterhalt des Wander- und Bikewegnetzes
 - Kantonale Fachstelle für Fuss-, Wander- und Bikewege
- f) Amt für Justizvollzug¹⁵⁶:
- Straf- und Massnahmenvollzug bei Erwachsenen

¹⁵⁴ Eingefügt durch RRB vom 10. September 2019, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2020 (AB vom 20. September 2019).

¹⁵⁵ Eingefügt durch RRB vom 13. Dezember 2022, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2023 (AB vom 23. Dezember 2022).

¹⁵⁶ Fassung gemäss RRB vom 15. Dezember 2020, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2021 (AB vom 8. Januar 2021).

2.3322

- Vollzug von Arrest ausserhalb des Diensts (Art. 192 MSTG)
 - Kostenregelung im Straf- und Massnahmenvollzug
 - Betrieb Straf- und Untersuchungsgefängnis
 - Bewährungshilfe für Erwachsene
 - Kantonale Koordinationsstelle nach der Verordnung über das Strafregister (VOSTRA-Verordnung)
 - Kantonale Koordinationsstelle Verschwindenlassen¹⁵⁷
- g) Staatsanwaltschaft¹⁵⁸:
- Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs
 - Untersuchungs- und Anklagebehörde in allen Strafsachen gegen Erwachsene
 - Anklageerhebung vor Gericht
 - Erlass von Strafbefehlen
 - Erlass von Nichtanhandnahme- und Einstellungsverfügungen
 - zuständige Behörde gemäss Bundesgesetz über die Teilung eingezogener Vermögenswerte (TEVG; ¹⁵⁹)
 - Erledigung aller übrigen gesetzlich übertragener Aufgaben
- h) Jugendanwaltschaft¹⁶⁰:
- Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs
 - Untersuchungs-, Anklage- und Vollzugsbehörde in allen Strafsachen gegen Jugendliche
 - Anklageerhebung vor Jugendgericht
 - Erlass von Strafbefehlen
 - Erlass von Nichtanhandnahme- und Einstellungsverfügungen
 - Vollzug von Strafen und Schutzmassnahmen Jugendlicher
 - Kostenregelung im Straf- und Massnahmenvollzug bei Jugendlichen
 - Bewährungshilfe für Jugendliche (Schutzaufsicht)
 - Erledigung aller übrigen gesetzlich übertragener Aufgaben

¹⁵⁷ Eingefügt durch RRB vom 17. Dezember 2024, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2025 ([AB vom 20. Dezember 2024](#)).

¹⁵⁸ Eingefügt durch RRB vom 17. Dezember 2019, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2020 (AB vom 10. Januar 2020).

¹⁵⁹ SR 312.4

¹⁶⁰ Eingefügt durch RRB vom 17. Dezember 2019, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2020 (AB vom 10. Januar 2020).

2.3322

Artikel 33 Sicherheitsdirektion (SID)

Der Sicherheitsdirektion sind folgende Aufgaben zugeteilt:¹⁶¹

a) Direktionssekretariat¹⁶²:

- Sekretariat der Kommissionen der Sicherheitsdirektion
- Vollzug der Gesetzgebung über Geldspiele¹⁶³
- ...¹⁶⁴
- Vollzug der Gesetzgebung über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten¹⁶⁵
- Vollzug der Gesetzgebung über das alpine Rettungswesen
- ...¹⁶⁶
- Unterstützung der Vorsteherin oder des Vorstehers der Sicherheitsdirektion als kantonale Dienstaufsicht bei der Kontrolle der kantonalen Vollzugsbehörde nach dem Gesetz über den Nachrichtendienst (NDG;¹⁶⁷) und der Verordnung über die Aufsicht über die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten (VAND;¹⁶⁸¹⁶⁹)
- verantwortlich für die Belange des Dolmetscherwesens¹⁷⁰
- Anlaufstelle für Fahrende¹⁷¹

b) Amt für Kantonspolizei:¹⁷²

1. Abteilung Stabschef

- fachliche, administrative und organisatorische Unterstützung des Amtsvorstehers

¹⁶¹ gemäss [DgnLink=lexas]RRB vom 21. Mai 2024], in Kraft gesetzt auf den 1. Juni 2024 [DgnLink=https://www.ur.ch/amtsblatt/35455](AB vom 7. Juni 2024).]

¹⁶² Fassung gemäss RRB vom 30. November 2010, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2011 (AB vom 17. Dezember 2010).

¹⁶³ Fassung gemäss RRB vom 17. Dezember 2019, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2020 (AB vom 10. Januar 2020).

¹⁶⁴ Aufgehoben durch RRB vom 17. Dezember 2019, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2020 (AB vom 10. Januar 2020).

¹⁶⁵ Fassung gemäss RRB vom 17. Dezember 2019, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2020 (AB vom 10. Januar 2020).

¹⁶⁶ Aufgehoben durch RRB vom 30. Juni 2015, in Kraft gesetzt auf den 1. September 2015 (AB vom 10. Juli 2015).

¹⁶⁷ SR [121](#)

¹⁶⁸ SR [121.3](#)

¹⁶⁹ Fassung gemäss RRB vom 17. Dezember 2024, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2025 ([AB vom 20. Dezember 2024](#)).

¹⁷⁰ Eingefügt durch RRB vom 19. Dezember 2017, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2018 (AB vom 22. Dezember 2017).

¹⁷¹ Eingefügt durch RRB vom 19. Dezember 2017, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2018 (AB vom 22. Dezember 2017).

¹⁷² Fassung gemäss RRB vom 17. Dezember 2024, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2025 ([AB vom 20. Dezember 2024](#)).

- Sicherstellung der internen Kommunikation
 - Medienstelle
 - Dienstvorschriften
2. Abteilung Kommandodienste
- allgemeine Stabsdienste für das Polizeikommando
 - Erbringung von Querschnittsdienstleistungen in den Fachbereichen Ausbildung, Finanzen, Informatik/Technik, Logistik und Personelles
 - allgemeine Sekretariatsdienste für die Kantonspolizei
 - kantonale Alarmstelle
 - Betrieb der Einsatzleitzentrale
 - administrative Unterstützung des Direktionssekretariats
3. Abteilung Kriminalpolizei
- Verhütung und Verfolgung von Straftaten
 - Wahrnehmung von kriminalpolizeilichen Aufgaben
 - Mitwirkung bei der Strafrechtspflege
 - zentrale Stelle für die Meldung für die Löschung von DNA-Profilen
 - Massnahmen nach der Gesetzgebung über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit und des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen
 - Wahrnehmung von sicherheits- und verkehrspolizeilichen Aufgaben in Zusammenarbeit mit der Abteilung Bereitschafts- und Verkehrspolizei
 - Vollzug der Gesetzgebung über die computerunterstützte Zusammenarbeit der Kantone bei der Aufklärung von Gewaltdelikten im Rahmen des Konkordats über die computergestützte Zusammenarbeit der Kantone bei der Aufklärung von Gewaltdelikten vom 2. April 2009 (ViCLAS-Konkordat)
 - Vollzug kantonales Bedrohungsmanagement
 - Fachstelle Häusliche Gewalt
 - kantonale Vollzugsbehörde nach dem Gesetz über den Nachrichtendienst (NDG; ¹⁷³)
 - Vollzug der Gesetzgebung über Waffen, Waffenzubehör und Munition
 - Vollzug der Gesetzgebung über explosionsgefährliche Stoffe

2.3322

4. Abteilung Bereitschafts- und Verkehrspolizei
 - permanente Gewährleistung der polizeilichen Erst-Intervention
 - Wahrnehmung der sicherheitspolizeilichen Aufgaben
 - Wahrnehmung von kriminalpolizeilichen Aufgaben in Zusammenarbeit mit der Abteilung Kriminalpolizei
 - Regelung, Überwachung und Kontrolle des Strassen- und Schiffsverkehrs
 - Massnahmen zur Verhütung von Verkehrsunfällen, insbesondere Verkehrserziehung
 - Bearbeitung von Verkehrsunfällen
 - Mitwirkung bei der Strafrechtspflege
 - Meldestelle für die Anzeige verloren gegangener Tiere
 - Hilfeleistung bei Unglücksfällen und Katastrophen
 - Erteilen von Bewilligungen im Sinne von Artikel 67 Absatz 3 Signalisationsverordnung (SSV; ¹⁷⁴) für Schüler-, Werk- und Kadetten- Verkehrsdienste sowie für private Verkehrsdienste
 - Erteilen von Bewilligungen im Sinne von Artikel 7 der Verordnung über den Strassenverkehr (¹⁷⁵) für motor- und radsportliche Veranstaltungen
 - Vollzug der Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer und -führerinnen (ARV1; ¹⁷⁶)
 - Vollzug der Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Führer von leichten Personentransportfahrzeugen und schweren Personenwagen (ARV2; ¹⁷⁷)
 - Vollzug der Verordnung über die Kontrolle des Strassenverkehrs (SKV; ¹⁷⁸)
 - Durchführung der Geschwindigkeitsüberwachung
 - Betrieb des Ordnungsbussenbüros
5. Abteilung Schwerverkehrszentrum
 - Erfüllung der zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Uri geschlossenen Leistungsvereinbarung über den Betrieb des Schwerverkehrszentrums und betreffs Intensivierung der Schwerverkehrskontrollen im Aussendienst und der Betriebskontrollen

¹⁷⁴ SR [741.21](#)

¹⁷⁵ RB [50.1311](#)

¹⁷⁶ SR [822.221](#)

¹⁷⁷ SR [822.222](#)

¹⁷⁸ SR [741.013](#)

- Erfüllung weiterer Aufgaben im Zusammenhang mit Schwerverkehrskontrollen
- Koordination, Organisation und Begleitung von Ausnahmetransporten

c) Amt für Strassen- und Schiffsverkehr:

1. Abteilung Massnahmen und Bewilligungen¹⁷⁹

- Vollzug der Gesetzgebung über den Strassenverkehr
- Vollzug der Verordnung über das Informationssystem Verkehrszulassung¹⁸⁰
- Vollzug der Ausführungsbestimmungen zur Gesetzgebung über die Luftfahrt
- Erteilen von Sonderbewilligungen für Ausnahmefahrzeuge und -transporte
- ...¹⁸¹
- Verfügung von Administrativmassnahmen bei Motorfahrzeugführerinnen und Motorfahrzeugführern sowie Schiffsführerinnen und Schiffsführern
- ...¹⁸²
- ...¹⁸³
- ...¹⁸⁴

2. Abteilung Verkehrszulassung

- Vollzug der Gesetzgebung über den Strassenverkehr
- Vollzug der Gesetzgebung über die Strassenverkehrssteuer
- Vollzug der Verkehrsversicherungsverordnung¹⁸⁵
- Vollzug der Verkehrsregelnverordnung¹⁸⁶
- Vollzug der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr¹⁸⁷

¹⁷⁹ Fassung gemäss RRB vom 20. April 2010, in Kraft gesetzt auf den 1. Oktober 2010 (AB vom 30. April 2010).

¹⁸⁰ SR [741.58](#)

¹⁸¹ Aufgehoben durch RRB vom 22. Dezember 2015, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2016 (AB vom 15. Januar 2016).

¹⁸² Aufgehoben durch RRB vom 19. Dezember 2017, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2018 (AB vom 22. Dezember 2017).

¹⁸³ Aufgehoben durch RRB vom 19. Dezember 2017, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2018 (AB vom 22. Dezember 2017).

¹⁸⁴ Aufgehoben durch RRB vom 19. Dezember 2017, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2018 (AB vom 22. Dezember 2017).

¹⁸⁵ SR 741.31

¹⁸⁶ SR [741.11](#)

¹⁸⁷ SR [741.51](#)

2.3322

- Vollzug der Verordnung über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe¹⁸⁸
 - Immatrikulation von Fahrzeugen
 - Erteilen von Lernfahr- und Führerausweisen
 - Disposition von Führer-, Fahrzeug-, Schiffsführer- und Schiffsprüfungen
 - Führen der zentralen Fahrzeug- und Halterdatei
 - Veranlagung und Inkasso von Verkehrssteuern, Schwerverkehrsabgaben und Gebühren
 - Veranlagung und Inkasso von Schiffssteuern und -gebühren
 - Ausgabe, Verkauf und Rücknahme von Kontrollschildern
 - System- und Anwenderbetreuung im Amt für Strassen- und Schiffsverkehr
3. Abteilung Technik und Schifffahrt
- Vollzug der Gesetzgebung über den Strassenverkehr
 - Vollzug der Gesetzgebung über die Binnenschifffahrt
 - Vollzug der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge¹⁸⁹
 - Vollzug der Verordnung über technische Anforderungen an Transportmotorwagen und deren Anhänger¹⁹⁰
 - Durchführung von Fahrzeugprüfungen
 - Abnahme von theoretischen und praktischen Fahrzeugführer- und Schiffsführerprüfungen
 - Immatrikulation von Wasserfahrzeugen
 - Erteilen von Schiffsausweisen
 - Bewilligung von Schiffsstandplätzen
 - Bewilligung nautischer Veranstaltungen
 - Erstellen von Expertisen
4. Abteilung Eichstätte
- Vollzug der Verordnung über die Aufgaben und Befugnisse der Kantone im Messwesen¹⁹¹
 - Vollzug der Verordnung über die Eich- und Kontrollgebühren im Messwesen¹⁹²

¹⁸⁸ SR [641.811](#)

¹⁸⁹ SR [741.41](#)

¹⁹⁰ SR [741.412](#)

¹⁹¹ SR [941.292](#)

¹⁹² SR [941.298](#)

2.3322

- Eichung (amtliche Prüfung und Stempelung) im zuständigen Eichkreis (Messmittel in Handel und Verkehr sowie Abgasmessgeräte)
 - Nachschau über die Verwendung der Messmittel
 - statistische Kontrollen von Fertigpackungen beim Inverkehrbringen
 - Marktüberwachung von Fertigpackungen, Schankgefässen und Massbehältnissen
5. ...¹⁹³
6. Kantonale Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung¹⁹⁴
- Vollzug der Gesetzgebung über die wirtschaftliche Landesversorgung, soweit nicht eine andere Verwaltungsstelle ausdrücklich damit beauftragt ist
- d) Amt für Bevölkerungsschutz und Militär¹⁹⁵:
- Führen des kantonalen Führungsstabs
 - Übernahme der Gesamteinsatzleitung im Ereignisfall
 - Anordnung von Sofortmassnahmen bei Dringlichkeit
 - Unterbreiten von Anträgen an den Regierungsrat zum Entscheid
 - Berichterstattung an den Regierungsrat
1. Abteilung Zivilschutz
- Vollzug der Gesetzgebung über den Zivilschutz
 - Führen der Zivilschutzorganisation Uri
 - Führen der Zivilschutzstelle Uri
 - Verwaltung, Betrieb und Unterhalt des Zivilschutz-Ausbildungszentrums Erstfeld
 - Beratung in Zivilschutzbelangen
 - Verwaltung, Lagerung, Unterhalt und Instandstellung der historischen kantonalen Kostüme, Flaggen und Fahnen sowie des kantonalen Jugend- und Sportmaterials
 - Vollzug der Gesetzgebung über die öffentlichen und privaten Schutzbauten¹⁹⁶
2. ...¹⁹⁷

¹⁹³ Aufgehoben durch RRB vom 30. Juni 2015, in Kraft gesetzt auf den 1. September 2015 (AB vom 10. Juli 2015).

¹⁹⁴ Eingefügt durch RRB vom 14. Dezember 2010, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2011 (AB vom 24. Dezember 2010).

¹⁹⁵ Fassung gemäss RRB vom 7. Dezember 2007, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2008 (AB vom 21. Dezember 2007).

¹⁹⁶ Eingefügt durch RRB vom 4. Juli 2023, in Kraft gesetzt auf den 1. Juli 2023 (AB vom 14. Juli 2023).

¹⁹⁷ Aufgehoben durch RRB vom 4. Juli 2023, in Kraft gesetzt auf den 1. Juli 2023 (AB vom 14. Juli 2023).

2.3322

3. Abteilung Feuerwehrenspektorat¹⁹⁸
 - Vollzug der Gesetzgebung über den kantonalen Feuerlöschfonds
 - Inspizieren der Feuerwehren sowie deren Aus- und Weiterbildung
 - Koordination und Überwachung der Ausrüstung der Stützpunkt- und Gemeindefeuerwehren
 - Beratung und Unterstützung der Feuerschutzorgane in der Ausbildung
 - Beratung in Feuerwehrbelangen
 - Vollzug der Gesetzgebung über den Brandschutz¹⁹⁹
 - Beratung im vorsorglichen Brandschutz²⁰⁰
 - Verantwortlich für die Planung und Durchführung der kantonalen Feuerwehrkurse²⁰¹
4. Abteilung Kreiskommando und Wehrpflichtersatz²⁰²
 - Vollzug der Gesetzgebung über die Rekrutierung
 - Vollzug der Gesetzgebung über die Armee und die Militärverwaltung
 - Vollzug der Gesetzgebung über das Militärstrafwesen
 - Vollzug der Gesetzgebung über die Schiesspflicht ausser Dienst und Schiessanlagen Kanton Uri
 - Vollzug der Gesetzgebung über die Wehrpflichtersatzabgabe
 - Auskunfts- und Kontaktstelle für alle Wehrpflichtigen im Kanton Uri
5. Abteilung Notorganisation²⁰³
 - Vorbereitung, Koordination und Ausführung aller Massnahmen für die Bewältigung von ausserordentlichen Lagen sowie für den Fall bewaffneter Konflikte

¹⁹⁸ Fassung gemäss RRB vom 20. April 2010, in Kraft gesetzt auf den 1. Oktober 2010 (AB vom 30. April 2010).

¹⁹⁹ Eingefügt durch RRB vom 4. Juli 2023, in Kraft gesetzt auf den 1. Juli 2023 (AB vom 14. Juli 2023).

²⁰⁰ Eingefügt durch RRB vom 4. Juli 2023, in Kraft gesetzt auf den 1. Juli 2023 (AB vom 14. Juli 2023).

²⁰¹ Eingefügt durch RRB vom 12. Dezember 2023, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2024 (AB vom 15. Dezember 2023).

²⁰² Fassung gemäss RRB vom 21. Mai 2024, in Kraft gesetzt auf den 1. Juni 2024 ([AB vom 7. Juni 2024](#)).

²⁰³ Fassung gemäss RRB vom 21. Mai 2024, in Kraft gesetzt auf den 1. Juni 2024 ([AB vom 7. Juni 2024](#)).

2.3322

- Vorbereitung, Koordination und Ausführung aller Massnahmen für die Warnung, Alarmierung und Verbreitung von Verhaltensanweisungen an die Bevölkerung
 - Überprüfen der Vorbereitungen in den Führungs- und Fachbereichen des kantonalen Führungsstabs und der Gemeindeführungsstäbe
 - Vorbereitung, Koordination und Durchführung der Ausbildung des kantonalen Führungsstabs und der Gemeindeführungsstäbe sowie der Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes im Verbund
 - Beratung in Belangen der Notorganisation
6. Abteilung Chemiewehr und Schadenwehr²⁰⁴
- Vollzug der Gesetzgebung über die Schadenwehr (Chemie- und Schadenwehr, dabei insbesondere die Bewältigung der ABC-Einsätze)
- e) Amt für Forst und Jagd:
1. Abteilung Forst
 - Vollzug der Gesetzgebung über den Wald
 - Erarbeitung und Umsetzung der forstlichen Planung
 - Vorbereitung und Verwirklichung von forstlichen Projekten
 - Beratung der Forstbetriebe der Gemeinden
 - Verwaltung des Kantonswalds
 - ...²⁰⁵
 2. Abteilung Jagd
 - Vollzug der Gesetzgebung über die Jagd
 - Jagdplanung und -aufsicht
 - Wild- und Vogelschutz
 - Wildschadenverhütung und -vergütung
 3. Abteilung Naturgefahren
 - Vollzug der Gesetzgebung über den Schutz vor Naturereignissen
 - Vorbereitung und Verwirklichung von Verbauungsprojekten und deren Aufforstungen
 - Beobachtung, Kartierung und Beurteilung von Naturgefahren sowie Führung des Ereigniskatasters

²⁰⁴ Eingefügt durch RRB vom 16. Dezember 2014, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2015 (AB vom 9. Januar 2015).

²⁰⁵ Aufgehoben durch RRB vom 13. Dezember 2022, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2023 (AB vom 23. Dezember 2022).

2.3322

- Durchführung von Gletschermessungen
- Führung des Schutzbautenkatasters sowie Kontrolle und Unterhalt der Verbauungswerke²⁰⁶

Artikel 34²⁰⁷ Volkswirtschaftsdirektion (VD)

Der Volkswirtschaftsdirektion sind folgende Aufgaben zugeteilt:

- a) Direktionssekretariat²⁰⁸:
- Vorsitz leitender Ausschuss des Programms San Gottardo
 - Auftritt des Kantons an Messen und Ausstellungen
 - Aufgaben nach Artikel 26 dieses Reglements
- b) Amt für Wirtschaft und öffentlichen Verkehr²⁰⁹:
- Vollzug des kantonalen Wirtschaftsförderungsgesetzes
 - Vollzug des kantonalen Gesetzes über die Förderung des Tourismus
 - Vollzug des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland
 - Vollzug des Bundesgesetzes über Regionalpolitik
 - Führen einer kantonalen Fachstelle für die Neue Regionalpolitik (NRP)
 - Vollzug des kantonalen Gesetzes über die finanzielle Unterstützung des Schwimmbads Altdorf (Schwimmbadfinanzierungsgesetz)
 - Gesamtkoordination Entwicklungsschwerpunkt Urner Talboden (ESP UT) Gebiet Bahnhof Altdorf/Werkmatt
 - Führen einer Fachstelle öffentlicher Verkehr
 - Vollzug der Gesetzgebung über die Förderung des öffentlichen Verkehrs
- c) Amt für Arbeit und Migration:
- Vollzug der Gesetzgebung über die Arbeitslosenversicherung
 - Vollzug der Gesetzgebung über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih

²⁰⁶ Eingefügt durch RRB vom 22. Dezember 2015, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2016 (AB vom 15. Januar 2016).

²⁰⁷ Fassung gemäss RRB vom 3. Dezember 2013, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2014 (AB vom 13. Dezember 2013).

²⁰⁸ Fassung gemäss RRB vom 15. Dezember 2020, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2021 (AB vom 8. Januar 2021).

²⁰⁹ Fassung gemäss RRB vom 13. Dezember 2022, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2023 (AB vom 23. Dezember 2022).

2.3322

- Vollzug der Gesetzgebung über die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen für die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und flankierende Massnahmen
 - Teilvollzug der Gesetzgebung über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit
 - Auskunftsstelle für arbeitsrechtliche Fragen
 - Kantonales Arbeitsamt/kantonale Amtsstelle gemäss Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih²¹⁰ sowie Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzschädigung^{211/212}
 - ...²¹³
 - Koordination der interinstitutionellen Zusammenarbeit²¹⁴
1. Abteilung Industrie und Gewerbe
- Vollzug der Gesetzgebung über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel
 - Teilvollzug der Gesetzgebung über die Produktesicherheit
 - Vollzug der Sprengstoffgesetzgebung im Bereich der Lagerung von Sprengmitteln und pyrotechnischen Gegenständen
 - Vollzug der Gesetzgebung über den Arbeitnehmerschutz im Bereich des Unfallversicherungsgesetzes
 - Teilvollzug der Chemiegesetzgebung
 - Teilvollzug Arbeitslosenversicherungsgesetz (Kurzarbeitsentschädigung, Schlechtwetterentschädigung)²¹⁵
 - Teilvollzug Entsendegesetz (Sanktionen)²¹⁶
 - Vollzug der Gesetzgebung über das Gastwirtschaftswesen²¹⁷
 - Vollzug der Gesetzgebung über den Ladenschluss und die Sonntagsruhe²¹⁸

²¹⁰ SR [823.11](#)

²¹¹ SR [837.0](#)

²¹² Eingefügt durch RRB vom 6. Dezember 2011, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2012 (AB vom 16. Dezember 2011).

²¹³ Aufgehoben durch RRB vom 17. Dezember 2024, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2025 (AB vom 20. Dezember 2024).

²¹⁴ Eingefügt durch RRB vom 7. Dezember 2021, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2022 (AB vom 17. Dezember 2021).

²¹⁵ Eingefügt durch RRB vom 19. Dezember 2017, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2018 (AB vom 22. Dezember 2017).

²¹⁶ Eingefügt durch RRB vom 19. Dezember 2017, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2018 (AB vom 22. Dezember 2017).

²¹⁷ Eingefügt durch RRB vom 7. Dezember 2021, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2022 (AB vom 17. Dezember 2021).

2.3322

- Vollzug über die Gesetzgebung über das Campingwesen²¹⁹
 - Teilvollzug der Gesetzgebung gegen den unlauteren Wettbewerb (Preisbekanntgabe)²²⁰
 - Vollzug der Gesetzgebung über das Gewerbe der Reisenden²²¹
 - Vollzug der Gesetzgebung über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih²²²
2. Abteilung Migration
- Auskunftsstelle für Ausländer- und Migrationsfragen²²³
 - Vollzug der Gesetzgebung über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG)²²⁴
 - Teilvollzug der Gesetzgebung über das Asylwesen
 - Vollzug der Verordnung über die Einführung des freien Personenverkehrs
3. Abteilung Regionale Arbeitsvermittlung
- Beratungsstelle für Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber und Stellensuchende
 - regionale Arbeitsvermittlungsstelle gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz
 - Vermittlungsstelle von arbeitsmarktlichen Massnahmen
 - ...²²⁵
4. Abteilung Arbeitslosenkasse
- Beratungsstelle für alle Entschädigungsarten der Arbeitslosenversicherung
 - öffentliche Arbeitslosenkasse und Zahlstelle für die Arbeitslosen-, Kurzarbeits- und Schlechtwetter- sowie Insolvenzenschädigung

²¹⁸ Eingefügt durch RRB vom 7. Dezember 2021, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2022 (AB vom 17. Dezember 2021).

²¹⁹ Eingefügt durch RRB vom 7. Dezember 2021, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2022 (AB vom 17. Dezember 2021).

²²⁰ Eingefügt durch RRB vom 7. Dezember 2021, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2022 (AB vom 17. Dezember 2021).

²²¹ Eingefügt durch RRB vom 7. Dezember 2021, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2022 (AB vom 17. Dezember 2021).

²²² Eingefügt durch RRB vom 7. Dezember 2021, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2022 (AB vom 17. Dezember 2021).

²²³ Fassung gemäss RRB vom 19. Dezember 2017, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2018 (AB vom 22. Dezember 2017).

²²⁴ Fassung gemäss RRB vom 13. Dezember 2022, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2023 (AB vom 23. Dezember 2022)).

²²⁵ Aufgehoben durch RRB vom 13. Dezember 2022, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2023 (AB vom 23. Dezember 2022).

5. ...²²⁶
 6. Tripartite Arbeitsmarktkommission²²⁷
 - Vollzug der Gesetzgebung über die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen für die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und flankierende Massnahmen
 - Vollzug der Gesetzgebung über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit
 - Kontrolle der Stellenmeldepflicht²²⁸
 7. Job Coaching und Arbeitgeberservice²²⁹
 - Job Coaching Arbeitsintegration für Personen mit erschwertem Zugang zum Arbeitsmarkt
 - Koordinierte Arbeitgeberakquise und Vollzug der Stellenmeldepflicht
- d) Amt für Landwirtschaft:
1. Abteilung Agrarmassnahmen
 - Bearbeitung allgemeiner Agrarfragen
 - Agrardatenerfassung und -verwaltung gemäss Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft²³⁰
 - Vollzug der Direktzahlungen gemäss Direktzahlungsverordnung und den Beiträgen für den landwirtschaftlichen Naturschutz²³¹
 - Vollzug der Gesetzgebung über die Landwirtschaft im Allgemeinen sowie über das bäuerliche Boden- und Pachtrecht
 - Vollzug der Massnahmen auf dem Gebiet der Viehwirtschaft
 - Vollzug der Gesetzgebung über die wirtschaftliche Landesversorgung im Bereich der landwirtschaftlichen Produktion
 - Zentralstelle für den freiwilligen Landdienst
 - administrative Verbindungsstelle zum Veterinäramt der Urkantone
 2. Abteilung Betriebsberatung²³²
 - Beratung der landwirtschaftlichen Betriebe

²²⁶ Aufgehoben durch RRB vom 7. Dezember 2021, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2022 (AB vom 17. Dezember 2021).

²²⁷ Eingefügt durch RRB vom 11. Dezember 2018, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2019 (AB vom 21. Dezember 2018).

²²⁸ Fassung gemäss RRB vom 13. Dezember 2022, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2023 (AB vom 23. Dezember 2022).

²²⁹ Eingefügt durch RRB vom 13. Dezember 2022, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2023 (AB vom 23. Dezember 2022).

²³⁰ Fassung gemäss RRB vom 7. Dezember 2021, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2022 (AB vom 17. Dezember 2021).

²³¹ Fassung gemäss RRB vom 7. Dezember 2021, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2022 (AB vom 17. Dezember 2021).

2.3322

- Beratung im Bereich der bäuerlichen Hauswirtschaft
 - landwirtschaftliche Kurse und Weiterbildung
 - Beratung Biolandbau, Biodiversität und Vernetzung
 - Leitung Fachausschuss Ökologie
 - kantonale Zentralstelle für Pflanzenschutz
3. Abteilung Meliorationen²³³
- Vollzug der Gesetzgebung über die Strukturverbesserungen und Betriebshilfe in der Landwirtschaft
 - Vorbereitung und Verwirklichung von Strukturverbesserungsprojekten
 - Vollzug der Gesetzgebung über die Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet
 - Vollzug der Gesetzgebung über die Luftseilbahnen und Skilifte sowie über die Flughindernisse
 - Vollzug der Gesetzgebung über die Staatshilfe bei Elementarschäden
 - Mitberichte und Stellungnahmen zu Baugesuchen ausserhalb der Bauzone

3. Abschnitt:²³⁴ **Information und Kommunikation**

Artikel 34a

¹ Das Landammannamt ist in Zusammenarbeit mit den übrigen Direktionen zuständig für die Information der Öffentlichkeit, des Landrats und der Gemeinden über Entscheide, Absichten und Vorkehren des Regierungsrats. Das Landammannamt erarbeitet die Grundsätze für die Kommunikationspolitik des Regierungsrats in Form von Kommunikationsrichtlinien.

² Die Direktionen sind zuständig für die interne und externe Information und Kommunikation ihrer eigenen Geschäfte. Sie stellen ihre Information und Kommunikation in den Gesamtzusammenhang mit der Kommunikationspolitik des Regierungsrats.

³ Im Bedarfsfall kann der Regierungsrat die Information und Kommunikation zu einem bestimmten Thema bei einer zu bezeichnenden Stelle konzentrieren. Sie erhält entsprechende Weisungsbefugnisse.

²³² Fassung gemäss RRB vom 13. Dezember 2022, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2023 (AB vom 23. Dezember 2022).

²³³ Fassung gemäss RRB vom 17. Dezember 2019, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2020 (AB vom 10. Januar 2020).

²³⁴ Eingefügt durch RRB vom 16. Mai 2017, in Kraft gesetzt auf den 1. Juni 2017 (AB vom 2. Juni 2017).

4. Abschnitt:²³⁵ **Administrativuntersuchung**

Artikel 34b Zweck

¹ Die Administrativuntersuchung hat die Sicherstellung der geordneten Verwaltungstätigkeit zum Ziel.

² Die Administrativuntersuchung ist ein spezielles Verfahren der Kontrolle, mit dem abgeklärt wird, ob ein Sachverhalt vorliegt, der im öffentlichen Interesse ein Einschreiten von Amtes wegen erfordert.

³ Die Administrativuntersuchung richtet sich in der Regel nicht gegen bestimmte Personen. Personal- und strafrechtliche Verfahren bleiben vorbehalten.

⁴ In einer Administrativuntersuchung wird nicht verbindlich über Rechte und Pflichten entschieden.

Artikel 34c Anordnung

¹ Der Regierungsrat ordnet Administrativuntersuchungen an.

² Der Regierungsrat erteilt dem Untersuchungsorgan einen schriftlichen Untersuchungsauftrag und gibt den betroffenen Organisationseinheiten die Eröffnung der Administrativuntersuchung, deren Anlass und Zweck sowie das Untersuchungsorgan bekannt. Eine Delegation an die zuständige Direktionsvorsteherin beziehungsweise den zuständigen Direktionsvorsteher oder an einen regierungsrätlichen Ausschuss ist zulässig.

³ Der Regierungsrat erlässt Weisungen über Zutritts- und Einsichtsrechte der Untersuchungsorgane sowie über die Auskunftspflicht der betroffenen Angestellten. Die in die Administrativuntersuchung einbezogenen Angestellten des Kantons sind verpflichtet, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken.

⁴ Mit der Administrativuntersuchung können Personen innerhalb oder ausserhalb der Kantonsverwaltung beauftragt werden; sie sind an das Amtsgeheimnis gebunden.

⁵ Die Bestimmungen des Gesetzes über den Ausstand²³⁶ finden Anwendung.

²³⁵ Eingefügt durch RRB vom 16. Mai 2017, in Kraft gesetzt auf den 1. Juni 2017 (AB vom 2. Juni 2017).

²³⁶ RB 2.2321

2.3322

Artikel 34d Parallel laufende Verfahren

¹ Eine Administrativuntersuchung darf weder Strafuntersuchungen noch Untersuchungen der landrätlichen Aufsichtsorgane behindern.

² Ist ein Verfahrenskonflikt absehbar, so wird die Administrativuntersuchung sistiert oder abgebrochen.

Artikel 34e Beweismittel

¹ Zur Feststellung des Sachverhalts bedient sich das Untersuchungsorgan der Beweismittel nach Artikel 14 der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (VRPV)²³⁷.

² Der Zeugenbeweis ist ausgeschlossen; die Strafbestimmung von Artikel 307 StGB (falsches Zeugnis) ist nicht anwendbar.

³ Zeigt sich, dass Informationen notwendig sind, die unter die Schweigepflicht fallen, so hat das Untersuchungsorgan vorgängig bei der zuständigen Behörde um Entbindung der involvierten Personen vom Amtsgeheimnis zu ersuchen.

Artikel 34f Betroffene Angestellte

¹ Als von der Administrativuntersuchung betroffene Angestellte gelten Personen, die ein schutzwürdiges rechtliches Interesse am Verfahrensausgang besitzen, insbesondere, weil die Untersuchung Auswirkungen auf ihre Rechte und Pflichten haben kann.

² Die von der Administrativuntersuchung betroffenen Angestellten sind verpflichtet, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken.

³ Befragte Personen können die Aussage verweigern, wenn sie sich mit dieser im Hinblick auf ein mögliches Strafverfahren selbst belasten würden.

⁴ Die von der Administrativuntersuchung betroffenen Angestellten haben Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 15 VRPV). Sie haben das Recht auf anwaltschaftliche Vertretung bzw. Verbeiständung.

⁵ Die von der Administrativuntersuchung betroffenen Angestellten haben Gelegenheit, alle Akten, die sie betreffen, einzusehen und dazu Stellung zu nehmen (Art. 16 VRPV).

⁶ Das Untersuchungsorgan hat die von der Administrativuntersuchung betroffenen Angestellten vorgängig auf ihre Rechte und Pflichten hinzuweisen.

²³⁷ RB 2.2345

Artikel 34g Auskunftspersonen

¹ Als Auskunftspersonen gelten Angestellte des Kantons oder anderer Organe sowie private Dritte, denen keine Parteistellung zukommt und die kein schutzwürdiges rechtliches oder tatsächliches Interesse am Verfahrensausgang besitzen.

² Auskunftspersonen können vom Untersuchungsorgan zum Sachverhalt befragt werden.

³ Soweit Auskunftspersonen nicht eine gesetzliche Auskunftspflicht obliegt, unterliegen sie nicht einer Mitwirkungspflicht; eine Auskunftserteilung erfolgt freiwillig.

⁴ Handelt es sich bei den Auskunftspersonen um Mitglieder von Behörden, Angestellte oder andere Personen, die amtliche Funktionen ausüben, besteht aufgrund der höheren Treuepflichten eine Pflicht zur Mitwirkung.

⁵ Das Untersuchungsorgan hat Auskunftspersonen vorgängig auf ihre Rechte und Pflichten hinzuweisen.

Artikel 34h Ergebnisse

¹ Das Untersuchungsorgan liefert dem Regierungsrat sämtliche Untersuchungsakten sowie einen Bericht ab.

² Es stellt im Bericht den Ablauf sowie die Ergebnisse der Untersuchung dar und präsentiert Vorschläge für das weitere Vorgehen.

³ Der Regierungsrat informiert die in die Administrativuntersuchung einbezogenen Behörden und Personen über das Ergebnis und entscheidet über die Wirkung und Folgen der Administrativuntersuchung.

⁴ Die Ergebnisse der Administrativuntersuchung können zum Anlass für die Einleitung anderer, insbesondere personalrechtlicher Verfahren genommen werden.

4. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 35 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 28. Februar 1983 über die Organisation der Regierungs- und der Verwaltungstätigkeit (Organisationsreglement)²³⁸ wird aufgehoben.

²³⁸ RB 2.3322

2.3322

Artikel 36 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. September 2007 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann: Dr. Markus Stadler
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber